

Rahmenkonzeption kommunale Kindertageseinrichtungen Stadt Kempfen



Impressum

Herausgeber: Stadt Kempen · Der Bürgermeister
Buttermarkt 1 · 47906 Kempen
Telefon: 02152 - 917-0
rathaus@kempen.de
www.kempen.de

Text: Leitungen der Kindertageseinrichtungen und
Jugendhilfeplanung
Titelbild: Arbeit zum Projekt der Vorschulkinder
„Unsere Stadt Kempen“

Copyright: © September 2021

Inhalt

Grußwort	5
1 Einleitung.....	6
2 Rahmenbedingungen und Verfahren	6
3 Pädagogische Haltung und Prinzipien	8
3.1 Profil der Einrichtungen.....	8
3.2 Kinderschutz	9
3.2.1 § 8a SGB VIII	9
3.2.2 § 47 SGB VIII	9
4 Grundsätze der Bildung und Förderung	12
5 Eingewöhnung.....	14
5.1 Was verändert sich für das Kind?	15
5.2 Was verändert sich für die Eltern/Bezugspersonen?	15
5.3 Gestaltung der Eingewöhnung	15
5.4 Das INFANS Modell.....	15
5.4.1 Ablauf und Phasen der Eingewöhnung.....	15
6 Sprachförderung	18
7 Kindliche Sexualität	19
8 Inklusion	22
9 Beobachtung und Dokumentation	22
10 Teamentwicklung und Rolle der Leitung	23
11 Kultursensible Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	25
12 Partizipation und Beschwerdemanagement	27
12.1 Gelebte Partizipation im Kitaalltag.....	29
12.2 Beschwerdemanagement.....	30
13 Kooperationen.....	31
14 Qualitätssicherung.....	33
Anlagen	33



Gemeinschaftsarbeit zum Projekt der Vorschulkinder „Unsere Stadt Kempen“



Sankt-Martin-Fackel zum Projekt der Vorschulkinder „Unsere Stadt Kempen“

Grußwort

Liebe Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen,

die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen nehmen eine zunehmend größere Bedeutung in unserer Gesellschaft ein. Auch in Kempen wird der wachsende Bedarf an Plätzen für Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Schuleintritt deutlich. Umso wichtiger ist es, nicht nur die Nachfrage der Familien durch den Ausbau von Betreuungs-Plätzen zu versorgen, sondern auch den Bedürfnissen der uns anvertrauten Kinder noch stärker gerecht zu werden.

Denn bereits in der frühen Kindheit werden die Weichen für eine erfolgreiche Bildungsbiographie gestellt. Kinder brauchen neben anregender Umgebung auch Freiräume und Zeit, um sich in ihrem jeweils eigenen Tempo entwickeln zu können. Tragfähige Beziehungen sind dabei das sichere Netz, in dessen Rahmen sie Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit erfahren. Der Schutz der Kleinsten unserer Gesellschaft hat dabei absolute Priorität.

Deshalb ist es uns so wichtig, jedes einzelne Kind im Blick zu behalten und es in individueller Weise zu begleiten, zu fördern und zu unterstützen. Dementsprechend ist es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Kindertageseinrichtungen von zentraler Bedeutung, dabei auch die Eltern im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft für das Kind bestmöglich miteinzubinden.

Die vorliegende Rahmenkonzeption für die städtischen Kindertageseinrichtungen ist das Ergebnis gemeinsamer Überlegungen aller in diesem Bereich tätigen Fachkräfte. In Beteiligungswerkstätten wurden die wesentlichen Gesichtspunkte eines konzeptionellen Rahmens von den Leitungskräften gesammelt und gebündelt. Eine Arbeitsgruppe hat diese Aspekte in eine abgestimmte Konzeption gefasst, die Sicherheit und Orientierung für alle Mitarbeitenden in unseren Einrichtungen bieten soll. Auf dieser verbindlichen Grundlage wird die pädagogische Arbeit in jeweils Einrichtungs-spezifischen Einzelkonzepten konkretisiert.

Gleichzeitig ermöglicht die Vervielfältigung des Kita-Rahmenkonzeptes als Broschüre allen Eltern und weiteren Interessierten einen Einblick in unsere Form von Bildungsverständnis und pädagogischen Grundlagen.

Vor allem der Schutz von Kindern, die Stärkung ihrer Rechte, Beteiligung und Inklusion sind zentrale Themen, die sich durch die gesamte Konzeption ziehen mit dem Ziel, Teilhabe zu ermöglichen, Benachteiligungen zu vermeiden und Kindern die Chance auf ein gelingendes Aufwachsen in unserer Gesellschaft zu bieten.

Wir wünschen viel Freude bei der Lektüre und danken alle Beteiligten für Ihr Engagement.

Bennet Gielen

Erster Beigeordneter und Jugenddezernent
Stadt Kempen

Andrea Terschüren

Leiterin des Amtes für
Kinder, Jugend und Familie

1 Einleitung

Der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen kommt bei der Betrachtung von Bildungs- und Entwicklungsbiographien eine immer größere Bedeutung zu. Kinder benötigen nicht nur fördernde Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung, sondern auch tragfähige Beziehungen zu Menschen, die sie im Alltag begleiten. Korrelierend mit dem steigenden Bedarf von Eltern, ihre Kinder zu einem immer früheren Zeitpunkt in institutionellen Settings betreuen und versorgen zu lassen, steigen die Anforderungen an die Einrichtungen und ihre Teams.

2 Rahmenbedingungen und Verfahren

Die gesetzliche Grundlage für Kindertageseinrichtungen bildet neben den zentralen Paragraphen aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) das Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Weitere Aspekte aus der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Bundeskinderschutzesgesetz spielen ebenfalls eine besondere Rolle in der Ausarbeitung einer Rahmenkonzeption für die Kindertageseinrichtungen.

Das KiBiz als Landesgesetz und wichtigstem Ausgangspunkt regelt die Grundlagen und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sowie die didaktischen Anforderungen für die frühkindliche Bildung. Die Ausgestaltung des KiBiz wurde im November 2019 im Landtag NRW verabschiedet und ist zum 01.08.2020 in Kraft getreten.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Kempen ist Träger von gegenwärtig neun Kindertageseinrichtungen im gesamten Stadtgebiet. Bezogen auf die Stadtteile sind die Einrichtungen folgendermaßen verortet:

- Kempen Nord: Kita Regenbogen, Kita Paul und Pauline
- Kempen Mitte: Kita Müllewapp (mit betrieblich geförderten Plätzen für Mitarbeiter*innen des „Hospitals zum Heiligen Geist“)
- Kempen Süd: Kita Hoppetosse, Kita Spatzennest
- St. Hubert: Kita Bärenstark, Kita Lupilus, Kita Tabaluga
- Tönisberg: Kita Schlösschen.

In den Einrichtungen sind die Betreuungszeiten und die Gruppenstrukturen Typ I (zwei Jahre bis Einschulung), Typ II (vier Monate bis drei Jahre) und Typ III (drei Jahre bis Einschulung) unterschiedlich vertreten. Entsprechend den Vorgaben des KiBiz sind die Personalstunden gemäß den Gruppentypen veranschlagt. Die Qualifikationen der Mitarbeitenden entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Zu den Teams gehören zusätzlich eingesetzte Hauswirtschaftskräfte, Springerkräfte, Jahrespraktikant*innen, Schülerpraktikant*innen und Praktikant*innen in Ausbildung (PiA).

Im Amt für Kinder, Jugend und Familie steht den Kindertageseinrichtungen eine fachlich besonders versierte Ansprechperson zur Verfügung, die den Fachkräften beratend zur Seite steht. Die einzelnen Teams sind organisatorisch einem gemeinsamen Fachbereich im Amt für Kinder, Jugend und Familie (AfKJuF) zugeordnet und unterstehen in der Dienst- und Fachaufsicht einer übergeordneten Leitung. Außerdem sichert das AfKJuF eine interne insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA), die für alle Fragen

des Kinderschutzes und auch bei Bedarf in Einzelfällen unter Einhaltung des Datenschutzes den Teams beratend zur Seite steht.

In den Einrichtungen sind die Buchungen der Betreuungsstunden unterschiedlich möglich. 25 Stunden pro Woche werden zunehmend weniger in Anspruch genommen; offenbar entspricht dies nicht mehr der Lebensrealität heutiger Familien. Diese Plätze sind daher nur noch in wenigen Einrichtungen buchbar. Hauptsächlich wird der Bedarf der Familien über die Betreuungszeiten von 35 und 45 Stunden pro Woche abgedeckt.

Die Schließzeiten der Einrichtungen sind hauptsächlich in die Zeiträume der Schulferien NRW gelegt. In diesen Zeiten können Kinder mit Betreuungsbedarf in Kooperationseinrichtungen versorgt werden. Zum Jahresbeginn planen die Teams aller Einrichtungen Konzeptionstage ein, in denen sie zusätzlich geschlossen bleiben. An zwei Tagen können die Kolleginnen und Kollegen sich hinsichtlich konzeptioneller Ausrichtungen, Jahresplanungen usw. austauschen. Gleichzeitig ist dies nicht nur als Qualität-sicherndes, sondern auch als Team-förderndes Mittel zu betrachten.

Die Bedarfsanmeldung der Familien erfolgt über die Eingabe in das System „Kita-online“ (<https://kita-online.krzn.de/KITA-Online/buerger/BuergerStart.action?fallbackGkz=230>). Hier werden die Daten des Kindes und seiner Eltern sowie die jeweils benötigten Betreuungsstunden und drei favorisierte Kitas eingegeben. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe müssen Bedarfe sechs Monate im Vorfeld angemeldet werden. Entsprechend müssen Eingaben ins System bis zum 31.1. des Jahres erfolgen, um bei der Vergabe von Plätzen zum 01.08. des Jahres berücksichtigt werden zu können. Bei der Vergabe werden die mit allen Trägern vereinbarten und vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Aufnahmekriterien (siehe Anlagen) angewendet, um eine bedarfsgerechte Verteilung vorhalten zu können.

Die Jugendhilfeplanung des AfKJuF erstellt in Absprache und Kooperation mit den Einrichtungen die jährliche Angebotsstruktur, die dann jährlich neu im Jugendhilfeausschuss sowie im Rat der Stadt beschlossen wird.

Die Zusagen zur Aufnahme werden trägerunabhängig in der Regel jeweils im Februar eines Jahres den Familien zugestellt. Etwa vier bis sechs Wochen später werden im Nachrückverfahren nicht vergebene Plätze an noch unversorgte Familien verteilt, sodass üblicherweise bis April die Planung der zu vergebenden Plätze abgeschlossen ist. Zuziehende Familien/Kinder müssen unterjährig versorgt werden.

Die Eltern erhalten über die aufnehmende Einrichtung die Betreuungsverträge und weitere notwendige Formulare.

Erst danach finden weitere „Kennenlern“-Termine der Familie in der Einrichtung statt. Aufgrund der Erfahrungen der Corona - Pandemie müssen hier neue Modelle der Organisation überbelegt und umgesetzt werden.

Alle städtischen Einrichtungen entsprechen den vorgegebenen Raumansprüchen des Landesjugendamtes (LVR). Das Inventar ist den Altersstrukturen der Kinder in der jeweiligen Gruppe angepasst. Zusätzlich sind einzelne Einzeleinrichtungen gemäß ihrer eigenen konzeptionellen Ausrichtung mit besonderem Inventar versehen (zum Beispiel Bewegungs- oder Naturkindergarten).

3 Pädagogische Haltung und Prinzipien

In der didaktischen Konzeption spiegelt sich die pädagogische Grundorientierung der täglichen Arbeit wieder. Hiermit wird dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag eine besondere Bedeutung verliehen. Die Konzeption steht im Einklang mit der professionellen Haltung und Wertvorstellung.

Das Bild vom Kind ist geprägt von der Achtung seiner Persönlichkeit, unabhängig von seiner Herkunft, seiner Ethnie, seinem Geschlecht, seiner Religion oder einer möglichen Beeinträchtigung. Die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten bildet und prägt die gemeinsame Handlungsleitlinie.

Die pädagogische Zielsetzung, die uneingeschränkt auf einer inklusiven Grundhaltung beruht und die Heterogenität als „Normalität“ begreift, beinhaltet die jeweiligen Schwerpunkte der kommunalen Einrichtungen und orientiert sich am Bildungsauftrag. Sie greift auf, wie die Querschnittsaufgaben Inklusion, Partizipation und Sprachbildung im pädagogischen Alltag umgesetzt werden und basiert auf den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention.

Der Handlungsleitfaden der Kindertageseinrichtungen ist geprägt von einem Dreiklang zwischen Bindung, Bildung und Erziehung.

- Die Haltung Kindern gegenüber zeichnet sich durch Wertschätzung ihrer Persönlichkeit aus und verbietet jegliche Form von Demütigung, Kränkung oder Verletzung.
- Die Haltung Eltern gegenüber ist getragen von der gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsverantwortung im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander.

3.1 Profil der Einrichtungen

In den Kindertageseinrichtungen in NRW ist es möglich, nach unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen und Schwerpunkten zu arbeiten, sofern sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. (z.B. Bewegungs-Kita, Sprach-Kita ...)

In einem jeweils Einrichtungs-spezifischen Konzept werden Profil und Schwerpunktsetzung der Kita ausführlich und im „Besonderen“ beschrieben. Dadurch werden das pädagogische Handeln und die Leitideen nachvollziehbar, und es macht den Eltern die Entscheidungsfindung für die Wahl einer Wunschrichtung einfacher.

Die jeweilige Einzel-Konzeption bildet das „Herzstück“ der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und zeichnet sich, trotz einiger festgelegter Rahmenbedingungen, durch Vielseitigkeit in der inhaltlichen Ausgestaltung und eine stetige Weiterentwicklung aus. Die Besonderheiten und unterschiedliche Bedürfnisse der Kinder sowie die altersangemessenen Förderansätze spiegeln sich hier wider.

Das Profil einer Einrichtung kann sich durch die Lage im Sozialraum, dem Lebensraum, den Blick auf die Kinder, die Familien und die Kompetenzen der Mitarbeitenden bilden und weiterentwickeln.

(Einrichtungsspezifische Konzepte der Einrichtungen erhalten die Eltern über die Kindertagesstätten.)

3.2 Kinderschutz

Rechtliche Grundlagen für einen angemessenen Kinderschutz sind in der UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 3,6,12 und 24, im Grundgesetz: Artikel 1 Satz 1 und Artikel 2 Satz 1, im Bürgerlichen Gesetzbuch: §1631 Abs.2, im SGB VIII: §§ 1 Abs. 1,8a,8b, 22, 22a, 45, 47, 79 a sowie im KiBiz NRW: §§2, 8, 9, 12 verankert.

Kinder unterliegen einem gesetzlich festgeschriebenen Schutzauftrag. Dies bedeutet, dass ihnen ein umfassender Schutz vor Gefährdungen zuteilwerden soll. Dies sowohl im familiären als auch im institutionellen Kontext. Für die städtischen Kindertageseinrichtungen wurde daher jüngst ein Kinderschutzkonzept entwickelt. Dessen Ausrichtung ist die Grundlage allen pädagogischen Handelns der städtischen Mitarbeiter*innen in den Kindertageseinrichtungen und beschreibt festgelegte Verfahrensschritte.

Ein zentrales Anliegen des Kinderschutzes ist es einerseits, dass Kindeswohl dauerhaft sicherzustellen und andererseits, Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden. Daher braucht es über den präventiven Kinderschutz hinaus wirksame Maßnahmen, um Kindeswohlgefährdungen oder Verdachtsfälle angemessen zu begleiten und aufzuarbeiten. Auch diese Maßnahmen sind für die Mitarbeiter*innen verbindlich im Kinderschutzkonzept der Stadt Kempen beschrieben.

Sowohl § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) als auch § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (Schutz in Einrichtungen) sollen hierbei den Schutz von Kindern sichern.

3.2.1 § 8a SGB VIII

In § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Falle einer Kindeswohlgefährdung näher beschrieben. Es handelt sich in der Regel um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter. Mit allen Kindertageseinrichtungen ist vereinbart, welche Verfahrensschritte einzuleiten sind, wenn Fachkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes bekannt werden. Unsere Fachkräfte sind verpflichtet eine Gefährdungseinschätzung (unter Einbeziehung der Leitung), unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes vorzunehmen, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Bei Bedarf wird ein individuelles Hilfe- bzw. Schutzkonzept für das betroffene Kind entwickelt. In den Vereinbarungen wird zudem festgelegt, dass die Fachkräfte die Erziehungsberechtigten unterstützen werden, damit erforderliche Hilfen auch in Anspruch genommen werden.

Sofern die vereinbarten Maßnahmen/ Hilfen den Schutz nicht hinreichend sicherstellen oder die Eltern diese nicht umsetzen, wird der Allgemeine Soziale Dienst des Amtes für Kinder, Jugend und Familie informiert. Eine Ausnahme von diesem Verfahren besteht beim Vorliegen einer dringenden/akuten Gefährdung, die das sofortige Tätigwerden des Fachdienstes erfordert. In diesem Fall muss die Kita direkt das Amt für Kinder, Jugend und Familie informieren.

3.2.2 § 47 SGB VIII

Demgegenüber steht § 47 SGB VIII: Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung haben dem Landesjugendamt unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die das Wohl der Kinder innerhalb der Einrichtung beeinträchtigen. Die Meldepflichten beziehen sich immer auf Gefahrenpotenziale innerhalb der Einrichtung.

Gemeint sind z.B. Fehlverhalten oder Übergriffe von Mitarbeitenden (oder weiteren Personen),

besonders schwere Unfälle von Kindern, Beschwerden über die Einrichtung, den Träger oder die Fachkräfte, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen oder bauliche und technische Mängel.

Jede Kita verfügt daher über ein Verfahrenskonzept, das über die Vorgaben nach §8a SGB VIII hinaus, auch Maßgaben enthält,

- wie Kinder präventiv vor Gewalt in unseren Einrichtungen geschützt werden können
- und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn es bereits zu Übergriffen gekommen ist.

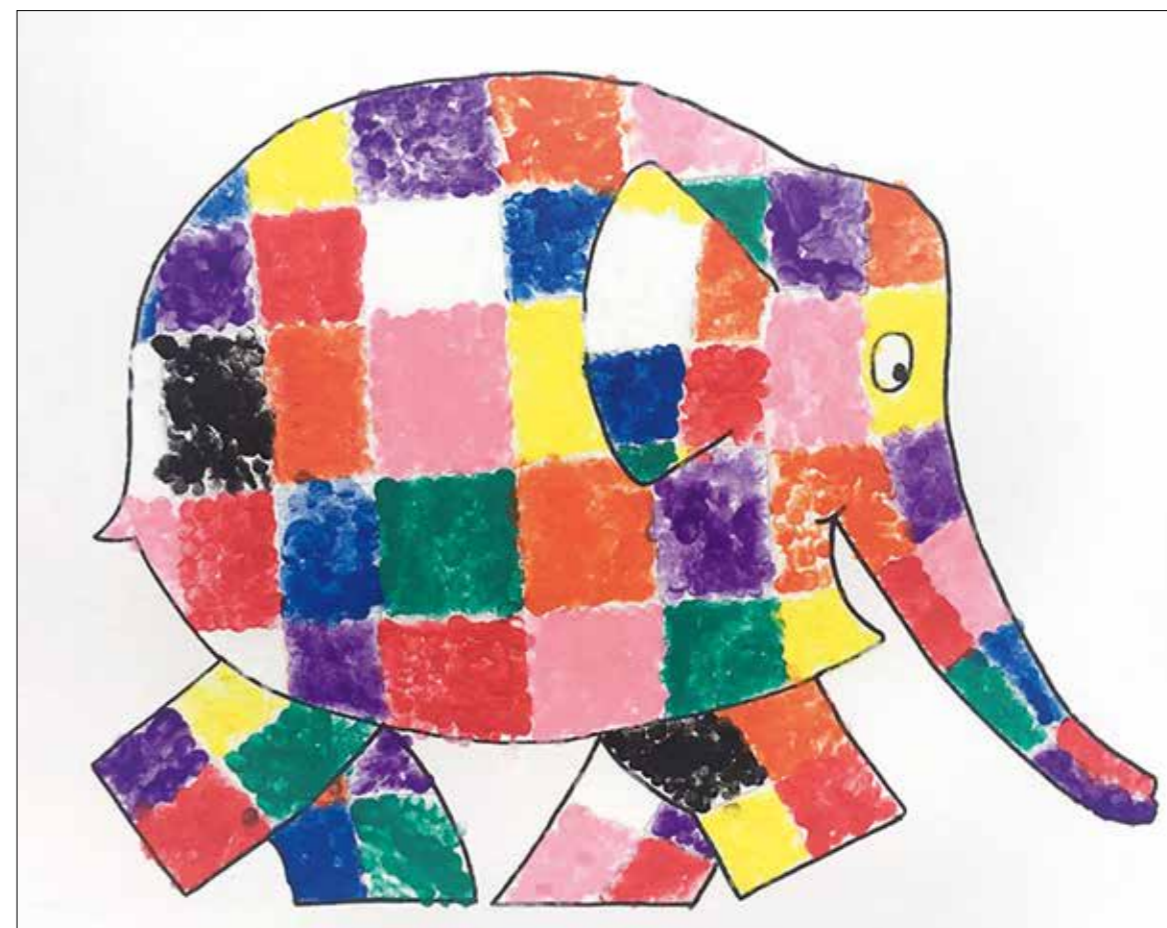
Hierzu zählen auch Grenzverletzungen und Übergriffe von Kindern untereinander. Da es vom Gesetzgeber hierzu bisher keine einheitlichen und verbindlichen Verfahrenswege gibt, müssen diese individuell gestaltet und festgelegt werden. Übergriffe und grenzverletzende Verhaltensweisen von Kindern bedürfen immer ein Eingreifen durch Fachkräfte. Vor der Meldung an das Landesjugendamt sollte eine interne Prüfung stattfinden und die Abfolge der Ereignisse schriftlich festgehalten werden. Dies spielt bezüglich der Informationspflicht den Eltern gegenüber eine Rolle. Das professionelle Handeln beinhaltet dabei immer auch eine ausführliche Dokumentation der Ereignisse.

Gleichwohl müssen Spielräume für verantwortliches, situationsbezogenes Handeln der pädagogischen Fachkräfte erhalten bleiben. Es ist unerlässlich, die Kinder in ihrer Entwicklung in einem ausgewogenen Verhältnis von Schutz und Freiheit zu begleiten. Ein wirksamer Schutz der Kinder in Einrichtungen wird nur dann gelingen, wenn Fachkräfte und Mitarbeitende sowohl ihre persönliche Haltung als auch ihre Handlungsweisen immer wieder reflektieren und gemeinsam mit den Eltern und weiteren Netzwerkpartner*innen einen intensiven fachlichen Austausch anregen und beibehalten. Hierbei nicht im Dialog stecken zu bleiben, sondern in der alltäglichen Praxis (präventive) Hilfsmittel und Angebote zu verankern und darüber hinaus das Thema Kinderschutz beständig in all seinen Facetten ernst zu nehmen und dies im Kitaalltag zu leben, bleibt eine beständige gemeinsame Aufgabe.

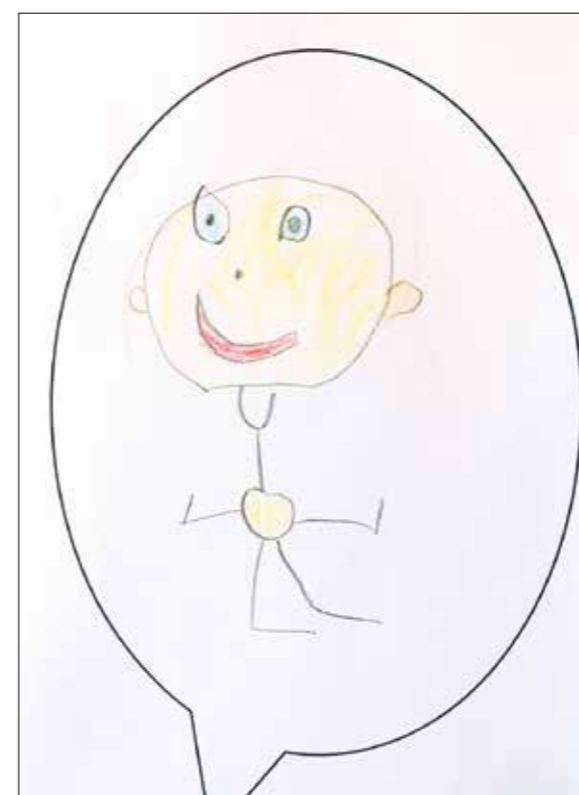
Alle pädagogischen Mitarbeiter*innen nehmen an einer zweitägigen Unterweisung zum Kinderschutz zu §8a SGB VIII durch die Kinderschutz-Fachkraft teil und wiederholen diese in regelmäßigen Abständen. Sie werden regelmäßig zum präventiven Kinderschutz fortgebildet, um somit Fachwissen zu verankern, in ihre Haltung und Routineabläufe innerhalb der Einrichtung mit einfließen zu lassen. Daneben besteht jederzeit die Möglichkeit, die insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu Rate zu ziehen.

Durch Träger und Familienzentren werden Kursangebote für Kinder themenspezifisch eingekauft (z.B. Selbstbehauptungskurse für Kinder/ Theaterstücke zum Thema: Mein Körper gehört mir, Nein-Sagen u. ä.).

Außerdem kann jedes Kind im Alter von vier bzw. fünf Jahren in das Projekt „Kindergarten Plus“ eingebunden werden, an dem auch Eltern beteiligt sind. Kindergarten Plus ist ein von der Deutschen Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft (LIGA) entwickeltes Bildungs- und Präventionsprogramm zur Stärkung der kindlichen Persönlichkeit und deren emotionale und soziale Kompetenzen.



Gemeinschaftsarbeit zum Bilderbuch „Elmar“



Zeichnung zum Projekt Kiga plus „Das bin ich“



Zeichnung zum Projekt Kiga plus „Das bin ich“

4 Grundsätze der Bildung und Förderung

„Das Kind steht im Mittelpunkt“

Das gemeinsame „Bild vom Kind“ beeinflusst wesentlich das pädagogische Denken und Handeln. Jedes Kind wird mit seinen vielfältigen Fähigkeiten, seiner Einmaligkeit, seiner individuellen Lern- und Entwicklungsbedürfnisse uneingeschränkt angenommen. Durch das eigene Bewusstsein und einer positiven Haltung zur Vielfalt sowie der individuellen Förderung aller Kinder leisten die Fachkräfte einen Beitrag zu inklusionsorientierten Bildung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Kempen.

Im Laufe ihrer Entwicklung haben Kinder das Bedürfnis, sich in ihrer Umwelt und im sozialen Umgang mit anderen Menschen zu erproben. Sie entdecken die Natur, erforschen ihre Umgebung, fragen nach dem Sinn des Lebens, um nur einige Eckpunkte zu nennen. So setzen sie sich mit der Komplexität der Welt auseinander.

Zusätzlich sollen im Elementarbereich Grundwerte des gesellschaftlichen Zusammenlebens in einer von Vielfalt geprägten Welt für Kinder erfahrbar werden. Dazu gehören Menschenwürde, Toleranz, Chancengleichheit und Solidarität – Grundwerte, die für unsere Gesellschaft wesentlich sind. Um die Kinder dabei zu unterstützen, wird jedes einzelne Kind in seiner Selbständigkeit und dem Erlangen wichtiger Kompetenzen gefördert.

Nachfolgend ein Überblick über die zehn Bildungsbereiche, die für die gesunde Entwicklung eines Kindes von Bedeutung sind:

➤ Bewegung

Bewegung ist ein elementares Bedürfnis des Menschen und hat einen besonderen Stellenwert in seiner Entwicklung. Kinder werden mit einem natürlichen Bewegungsdrang geboren, der berücksichtigt und ausgelebt werden muss. Ausgelebte Bewegung fördert die Entwicklung von Körper, Geist und Seele. Ausreichend Bewegungserfahrungen unterstützen nicht nur die Ausbildung weiterer körperlicher und kognitiver Fähigkeiten, sondern auch Sprachentwicklung und mathematisches Denken. Durch geschaffene Bewegungsfreiräume und -angebote können Kinder zusätzlich ihre Geschicklichkeit, ihren Gleichgewichtssinn und ihre Koordinierung üben.

„Bewegung ist eine elementare Form des Denkens“ (Jean Piaget)

➤ Körper, Gesundheit und Ernährung

Körperliches und seelisches Wohlbefinden sind nicht nur Grundrechte, sondern auch entscheidende Voraussetzungen für die Entwicklung und Bildung von Kindern. Die Wahrnehmung des eigenen Körpers und die Erfahrungen seiner Wirksamkeit sind grundlegende Bausteine. Kinder erforschen mit allen Sinnen ihre Umwelt und entwickeln darüber ihr Selbstkonzept und ihre Identität, sie gewinnen dadurch Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten.

Das Thema **Gesundheit** umfasst eine ganzheitliche und präventive Gesundheitsbildung. Die Stärkung der Selbstsicherheit, die Befähigung zur Lebenskompetenz und die Verantwortungsübernahme für sich und seinen eigenen Körper.

Die **seelische Gesundheit** ist von besonderer Bedeutung und wird beeinflusst von vorgelebten und erfahrbaren Emotionen. Die seelische Gesundheit von Kindern ist sehr verwundbar und braucht Pflege, Zuneigung, Wärme, Geborgenheit und Trost.

Ernährung bedeutet nicht nur, ein Hungergefühl zu stillen. Eine gesunde Ernährung und ein gesundes Trinkverhalten haben einen entscheidenden Einfluss auf die körperliche und geistige Entwicklung.

➤ Sprache und Kommunikation

Der kindliche Spracherwerb ist ein komplexer Prozess, der einen wesentlichen Teil des Entwicklungs- und Bildungsverlaufs ausmacht. Die Bedeutung der Sprache ist als zwischenmenschliches Kommunikationsmedium unbestritten. Sie ist das zentrale Mittel für Menschen, Beziehungen zu ihrer Umwelt aufzunehmen und sich in ihr verständlich zu machen.

➤ Soziale und (inter-) kulturelle Bildung

Soziale Beziehungen sind eine elementare Voraussetzung eines jeden Bildungsprozesses. Kinder erkunden eigenständig ihre Umgebung und suchen nach Antworten auf ihre Fragen. Durch die damit gewonnenen neuen Erkenntnisse entwickeln Kinder Selbstvertrauen und eine Vorstellung der eigenen Identität. Im Umgang mit anderen Menschen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher Lebensstile, bedarf es einer weltoffenen Unterstützung der Erwachsenen. So kann das Kind sich aus selbsterlebten Erfahrungen heraus ein eigenes gesellschaftliches Bild formen und ein soziales Miteinander entwickeln, das durch Respekt, Akzeptanz und Empathie geprägt ist.

Kinder kennen keine Vorurteile, wir bringen sie ihnen erst bei. (Anke Maggauer-Kirsche)

➤ Musisch-ästhetische Bildung

Ästhetische Bildung bedeutet nicht nur Berührung im musischen und künstlerischen Feld, sondern Ästhetik findet sich in allen Bereichen des alltäglichen Lebens. Die Wahrnehmung der Umwelt ermöglicht dem Kind, sich Bilder seiner Welt zu fertigen und im Gehirn bildend abzuspeichern. Aus einer Vielzahl von gesammelten Eindrücken beginnt das Kind, schöpferisch die gesammelten und facettenreichen Bilder und Erfahrungen kreativ zum Ausdruck zu bringen. Es beginnt zu gestalten und zu konstruieren. Es gibt unterschiedliche Formen, wie Kinder sich ausdrücken können. Besonders durch die Förderung des Freispiels ermöglichen wir dem Kind, sich in Musik, Tanz, Bewegung, Malen, Rollenspielen und Singen auszuleben.

➤ Religion und Ethik

Ein ganzheitliches Bildungsverständnis schließt religiöse Bildung und ethische Orientierung mit ein. Sie sind wesentliche Aspekte der Bildung, sie ermöglichen das „Ganze“ der Welt zu erschließen und dem Kind Antworten auf die Fragen „Wie?“, „Woher?“, „Wohin?“, „Wozu?“ zu geben. Kinder haben gesetzlich verankert ein Recht auf Religion und religiöse Bildung. Somit ist dies ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Elementarbereich. Mit Rücksicht auf und in Auseinandersetzung mit (anderen) Religionen und Traditionen kann das Kind durch seine angeborene Offenheit und Neugierde eine Beziehung zu seinen eigenen Glaubensansätzen entwickeln, die sich in seiner späteren Identitätsentwicklung manifestieren können.

➤ Mathematische Bildung

Unsere Welt steckt voller Mathematik. Viele Kinder lieben es, Dinge zu zählen, benutzen Abzählreime und sind fasziniert von großen Zahlen. In der Anzahl der Treppenstufen, in der Zeichnung eines Schmetterlings oder in einem Kachelmuster sind ebenso mathematische Strukturen zu entdecken wie beim Hören eines Musikstückes oder beim Spielen von Musikinstrumenten. Kinder nehmen beim Klettern, Toben und Verstecken verschiedene räumliche Perspektiven ein und experimentieren beim Bauen mit geometrischen Formen. Sie haben Interesse an der Dimension von Zeit (Tag und Nacht,

Jahreszeiten, Geburtstage, traditionelle Feste im Jahreskreis) und machen erste Erfahrungen beim Messen und Wiegen, ob zu Hause, in der Kita oder unterwegs. Mathematik ist mit der Lebenswelt eines Kindes verbunden. Kinder merken bald, dass sich mithilfe des mathematischen Verständnisses alltägliche und auch mal knifflige Lösungen für Probleme finden lassen.

➤ Naturwissenschaftlich-technische Bildung

Wie fliegen Vögel? Woher kommt der Regenbogen? Wieso sprudelt Brause? Kinder sind ständig dabei, mit Fragen und Ausprobieren etwas über ihre Umwelt herauszufinden. Sie verfolgen mit großem Interesse Vorgänge in ihrer Umgebung, sind erstaunt, wenn wieder etwas Neues passiert ist und wollen es verstehen. Sie probieren aus, beobachten, entwickeln spielend und forschend Ideen und nähern sich so neuen Erkenntnissen. Sie haben einen unerschrockenen Wissensdrang und erschließen ihr Verständnis durch Erlebnisse in der Natur, Tier- und Pflanzenwelt, Experimentieren, Forschen und eine technische Auseinandersetzung mit Sachgegenständen und Materialien.

➤ Ökologische Bildung

Im Mittelpunkt der ökologischen Bildung steht die Vermittlung des Verständnisses unserer Erde und dem Kreislauf des Lebens von Pflanzen, Tieren und Menschen. Die Wertschätzung der Vielfalt und Schönheit des Lebens in all seinen Facetten gehört ebenfalls zu diesem Bildungsbaustein. Kinder bringen eine natürliche Neugierde mit, um die verschiedenen Lebensräume zu entdecken. Hierfür bedarf es durch Erwachsene einer Vorbildfunktion, um einen ökologisch intakten Lebensraum, Ressourcen –und zukunftsorientiert aufrechtzuerhalten.

Wir haben nur diesen einen Planeten (Greenfinity Foundation)

➤ Medien

Der Umgang mit Medien war schon immer ein begleitendes Modul der kindlichen Entwicklung und Bildungsarbeit. Früher lag der Fokus auf dem Einsatz von Büchern, Kassetten, CDs. Zu Hause waren es zusätzlich auch der Fernseher oder eine Zeitung. Heute sammeln Kinder früh Erfahrungen im Umgang mit digitalen Medien wie Internet, Handy oder Tablets. Damit werden weitreichende Möglichkeiten für Information, Kommunikation, Kreativität und Teilhabe eröffnet. Medieneinsatz gehört zur Entwicklung der Menschheit dazu.

5 Eingewöhnung

Eine gute Eingewöhnung erleichtert den Start in einen neuen Lebensabschnitt für Kind und Eltern/Bezugspersonen.

Viele Kinder erleben den Übergang in die Kita als ersten Abnabelungsprozess vom Elternhaus bzw. familiären Setting. Einige Kinder haben diesen Prozess bereits erlebt, indem sie vorab die Kindertagespflege oder Spielgruppen besuchten. Andere machen die Erfahrung des „Getrennt-seins“ zum ersten Mal.

Es ist daher Ziel, in den städtischen Kindertageseinrichtungen liebe- und verständnisvoll den Einstieg in die Kita für jedes neue Mitglied in unserer Gemeinschaft zu gestalten.

5.1 Was verändert sich für das Kind?

Das Kind macht den nächsten Schritt in die Gesellschaft. Es stößt mit Beginn seiner Kindergartenzeit zu einer Gemeinschaft dazu. Auf das Kind warten neue „große“ und „kleine“ Menschen, die neugierig kennen gelernt werden wollen. Zusätzlich wartet eine Vielzahl von neuen Herausforderungen und Möglichkeiten auf das Kind: unbekannte Abläufe, neue Rituale, gemeinschaftliche Aktivitäten, neue Spielpartner*innen.

5.2 Was verändert sich für die Eltern/Bezugspersonen?

Für die Eltern/Bezugspersonen bedeutet der Eintritt in die Kindertageseinrichtung, ihr Kind loszulassen und in die Obhut der Fachkräfte zu übergeben. Es kommen für die Familie insgesamt neue Vertrauenspersonen (pädagogische Fachkräfte), Abläufe und Strukturen hinzu. Der Aufbau von Vertrauen ist die Grundlage für einen gelingenden Übergang. Ziel ist, die Eingewöhnung genauso Kind- wie Elternorientiert zu gestalten und jeder Form von Diversitätsmerkmalen offen gegenüber zu treten.

5.3 Gestaltung der Eingewöhnung

In den kommunalen Einrichtungen arbeitet das pädagogische Fachpersonal angelehnt an das Berliner Eingewöhnungsmodell (INFANS Modell). Es dient als Orientierungshilfe und unterstützt beim Gelingen einer guten Eingewöhnung.

Die Eltern werden im Vorfeld informiert, dass die Eingewöhnung ihres Kindes mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann. Die Informationen zur Gestaltung der Eingewöhnung werden im Rahmen eines Informationsnachmittags/-abends übermittelt. Zu den Informationen gehört auch der Anamnesebogen; dieser ermöglicht im Vorfeld dem pädagogischen Personal, einen kleinen Einblick über die Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes zu erhalten. Mit dem Wissen über Vorlieben und Ängste des Kindes kann der Aufbau einer vertrauensvollen Bindung zwischen Bezugserzieher*in und dem Kind unterstützt werden. Räume und Material können entsprechend vorbereitet werden.

5.4 Das INFANS Modell

Die zwei Grundsätze des Berliner Eingewöhnungsmodells

Die sanfte Eingewöhnung ruht auf zwei Säulen: Bezugspersonen und Behutsamkeit. Das Kind wird zur Eingewöhnung immer von einer seiner wichtigsten Bezugspersonen begleitet, in der Regel also Mutter oder Vater. In der Sicherheit, „Mama und Papa sind da, es kann mir nichts passieren“, fällt es ihm leichter, sich in der Kita einzuleben und tragfähige Beziehungen zu den Erzieher*innen und den anderen Kindern aufzubauen.

Wie lange die Eingewöhnung dauert, hängt vom Kind ab

Das Berliner Eingewöhnungsmodell sieht in der Regel ein bis ca. drei Wochen für die Eingewöhnung eines Kindes vor. Aufgrund der Persönlichkeit des Kindes und seinen bisherigen Bindungserfahrungen sollte die Eingewöhnungszeit individuell angepasst sein aber niemals weniger als fünf Tage betragen. Das Tempo wird vom Kind vorgegeben.

5.4.1 Ablauf und Phasen der Eingewöhnung

1. Phase: **Information der Eltern**



Zeichnung zum Thema Freundschaft „Meine Freundin und ich“



Zeichnung zum Projekt „Unsere Stadt Kempen ... hier wohne ich“

- Eltern werden vorab, beispielsweise an einem Infoabend, über den Ablauf der Eingewöhnung informiert

2. Phase: **Bezugsperson bleibt da**

- In den ersten drei Tagen der Eingewöhnung, (Grundphase) bleibt die Bezugsperson während des Aufenthalts in der Kita beim Kind. Die Aufenthaltsdauer wird ein bis zwei Stunden betragen. Während dieser Zeit versucht die Fachkraft den ersten Kontakt zum Kind aufzubauen und sein Interesse für das Gruppengeschehen zu wecken. Möglicherweise gelingt schon ein Einbezug in Aktivitäten. Die Bezugsperson verhält sich während der dieser Zeit abwartend und passiv aber übernimmt noch das Wickeln des Kindes, sofern dies noch erforderlich ist.

3. Phase: **Erster Trennungsversuch**

- Das Berliner Modell sieht für den vierten oder fünften Tag einen ersten Trennungsversuch vor. Dieser ist wichtig um einzuschätzen, wie viel Zeit für die weitere Eingewöhnung eingeplant werden muss. Die Bezugsperson **VERABSCHIEDET** sich im Raum vom Kind. Die Reaktion des Kindes entscheidet über den weiteren Verlauf der Eingewöhnung. Spielt es weiter? Weint es gar nicht oder nur kurz? Dies spricht für eine weitere Eingewöhnungszeit von ca. einer Woche. Lässt sich das Kind aber nicht von den Erziehern beruhigen, kehrt die Bezugsperson unverzüglich zurück, und es ist davon auszugehen, dass die Eingewöhnung weitere Wochen in Anspruch nehmen wird.

4. Phase: **Sicherheit gewinnen**

- In der nächsten Phase, der sogenannten Stabilisierungsphase, steht der Aufbau einer guten Beziehung zwischen Erzieher*innen und Kind im Vordergrund. Die Erzieher*innen übernehmen mehr und mehr die Pflege und binden das Kind ins Spiel mit ein, während die Bezugsperson sich langsam zurückzieht. Bei Kindern, die leicht mit der Situation umgehen, werden die Trennungen von Mutter oder Vater – ausgehend von einer halben Stunde – verlängert. Ein erneuter Trennungsversuch findet bei den Kindern statt, die bei dem ersten Versuch Schwierigkeiten hatten.

5. Phase: **Einleben**

- In dieser Phase ist das Kind bereits einige Stunden ohne Bezugsperson in der Kita. Es lernt immer besser die Abläufe und Rituale kennen. Es ist dennoch wichtig, dass ein Elternteil stets erreichbar bleibt. Das Kind bleibt zwar ohne Eltern in der Kita, aber es muss noch seinen festen Platz in der Gruppe finden. Die Erzieher*innen helfen dem Kind dabei.

6. Phase: **Eingewöhnt**

- Die Eingewöhnung ist jetzt abgeschlossen. Das Kind kommt nun gern in die Kita und lässt sich – falls notwendig – zuverlässig von den Erzieher*innen trösten.

Falls erforderlich, findet zum Ende der Eingewöhnung ein Abschlussgespräch mit den Sorgeberechtigten statt.

„Nach einer erfolgreichen Eingewöhnung startet das große Abenteuer Kindergarten!“

6 Sprachförderung

„Lachen ist die schönste Sprache der Welt“. Dennoch gilt die verbale Sprache als das wichtigste menschliche Kommunikationsmittel. Mit Hilfe der Sprache baut das Kind Beziehungen zu anderen Menschen und zu seiner Umwelt auf.

Bevor das Kind aktiv im Leben mit Sprache, Mimik und Gestik konfrontiert wird, finden bereits im Mutterleib die erste nonverbale und verbale Kommunikation statt. Mit der Geburt des Kindes werden die ersten Grundlagen zum Sprachverständnis gelegt. Die Bezugspersonen gehen auf die Bedürfnisse des Kindes ein, wodurch alle fünf Sinne angesprochen werden und die erste Form der aktiven Kommunikation erfolgt.

Das Kind wird nun bis zum Eintritt in die Kindertageseinrichtung verschiedene Entwicklungsstufen seiner Sprache durchleben. Jedes Kind hat hierbei sein eigenes Entwicklungstempo. Verschiedene Aspekte könnten eine altersentsprechende Sprachentwicklung beeinflussen. Eine gezielte individuelle Betrachtung des Entwicklungsstandes ist hier besonders wichtig, um frühzeitig hilfreiche Unterstützungen einleiten zu können.

Die Teams in den städtischen Kitas folgen aber hier auch dem Grundsatz, dass Kinder die Zeit bekommen, die sie benötigen, um in ihrem individuellen Tempo zu lernen. Aufgabe der Kita ist die pädagogische Begleitung, um das Kind sprachlich zu fördern und zu fordern.

Die entscheidende Grundlage bezogen auf die Sprachförderung der Kinder ist, dass die Teams eine verständliche Sprache benutzen. Diese Vorbildfunktion wird im Kindertagesstätten-Alltag wie folgt umgesetzt:

- Nutzung von vollständigen, grammatikalisch richtigen Sätzen,
- langsames und deutliches Sprechen mit Aufrechterhalten des Blickkontaktes,
- Beachten der Betonung und des Stimmklangs,
- positive Haltung zur Mehrsprachigkeit,
- interkulturelle Sensibilität,
- Äußerung eigener Kommunikationsfreude,
- Schaffen von Sprachanlässen,
- aufmerksames und interessiertes Zuhören,
- Geduld, die Kinder Worte zu finden und aussprechen zu lassen,
- Stellen von offenen Fragen,
- Kinder über Wünsche, Gefühle und Erlebnisse berichten lassen
- sprachliche Begleitung des eigenen Handelns und das des Kindes,
- Förderung durch korrekatives Wiederholen.

Unter Berücksichtigung all dieser Haltungspunkte können Kinder bestmöglich und mit Spaß sprechen lernen.

Um die Sprachentwicklung im Auge zu behalten, findet ein regelmäßiger Austausch unter den pädagogischen Fachkräften statt. Durch den Einsatz von BaSiKbögen (Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen) wird die jeweilige Entwicklung schriftlich dokumentiert.

Zusätzliche Beobachtungsbögen zu BaSiK sind:

SISMIK:

Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen.

SELDAK:

Begleitung der Sprachentwicklung von Kindern, mit Deutsch als Erstsprache (Muttersprache) Altersspanne von vier Jahren bis zum Schuleintritt.

Sollte es zu Verzögerungen in der Sprachentwicklung kommen, die trotz alltagsintegrierter Sprachförderung in der Kita bestehen bleiben, wird dies Anlass für ein Elterngespräch sein. Im Dialog zwischen Fachkräften und Eltern/Erziehungsberechtigten wird lösungsorientiert und unterstützend geprüft, wie das Kind bestmöglich und ganzheitlich gefördert werden kann. Hieraus kann im Einzelfall die Empfehlung zur Logopädie oder Ergotherapie entstehen. Ein Austausch mit einem Kinderarzt/einer Kinderärztin wird erforderlich.

Sprich zu den Kindern, wie Du es Dir wünschst, dass man zu Dir spreche.

7 Kindliche Sexualität

Das Ausleben von Sexualität ist ein menschliches Bedürfnis. Die kindliche Sexualität ist dabei jedoch nicht mit der Sexualität von Erwachsenen gleichzusetzen. Kinder haben noch keine gesellschaftlichen Sexualnormen oder Vorstellungen von Sexualität entwickelt.

Sexualität erfahren Babys und Kleinkinder mit allen Sinnen und der instinktiven und spontanen Lust auf körperliches Wohlfühl. Sie können noch nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität unterscheiden. Dem Kind ist ein sexuelles Begehren völlig fremd, es handelt egozentrisch und ist in seinem Tun frei von sexueller Wahrnehmung.

Kinder sind neugierig, spontan, unbefangen, wollen ausprobieren und werden von ihren instinktiven Bedürfnissen gelenkt. Dies zeigt sich direkt oder indirekt, irritierend oder klar und damit facettenreich auch im Kindergartenalltag.

Zur Verdeutlichung werden nachfolgend einige Situationsbeispiele aus der Praxis dargestellt, in denen sich das sexuelle kindliche Bedürfnis offenbart:

- durch den Wunsch nach Geborgenheit, Nähe, Zuwendung und Körperkontakt,
- durch Aufbau vielfältiger Freundschaften, Aufbau von Kontakt zu Gleichaltrigen, von denen Kinder gemocht, geliebt oder abgelehnt werden (hier zeigt sich der Beziehungsaspekt der Sexualität),
- durch Nachahmung und Nachspielen von familiären oder für sie wichtigen Situationen in Rollenspielen wie „Mutter-Vater-Kind“, „Ein Baby wird geboren“, „Doktorspiele“),
- durch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht, erste erkennbare Erfahrung von Unterschieden zwischen Jungen und Mädchen,
- durch frühkindliche Formen der Selbstbefriedigung, (Reiben an Möbeln, Stimulation an Kuscheltieren, Kitzeln, Massieren). Kinder fühlen sich ihrem Körper nah und verspüren lustvolle Gefühle (dies fördert den Aufbau der Ich – Identität und weist auf den Identitätsaspekt der Sexualität hin),
- durch Entwicklung von eigenem, körperlichem Schamgefühl,
- durch Fragen zur Sexualität (Wieso? Weshalb? Warum?).

Die Mitarbeiter*innen der städtischen Kindertageseinrichtungen geben den Kindern die Gelegenheit dazu, sich mit ihrer eigenen Sexualität auseinanderzusetzen und diese ausleben zu dürfen. Dies erfolgt durch folgende Angebote/Möglichkeiten:

- den eigenen Körper und seine Entwicklung kennen lernen und bewusst wahrnehmen,
- dem Wunsch von Nähe und Zuwendung nachkommen,
- altersentsprechende Antworten auf alle Fragen geben (unterstützt durch den Einsatz ausgewählter, empfohlener und kindgerechter Literatur),
- die Neugierde am eigenen Körper und an den Körpern anderer befriedigen,
- in der Erfahrung begleiten, was für den Körper gesund ist (Ernährung, Pflege),
- ein gesundes Körpergefühl entwickeln (den Körper mit allen Sinnen erleben),
- Körperteile und Organe sowie den Aufbau des Körpers kennenlernen,
- die Umwelt geschlechtsunspezifisch erfahren (Mädchen können alles, was Jungen können, und Jungen können alles, was Mädchen können.).

Es ist von Bedeutung, dass Kinder während dieses Entwicklungsprozesses gestärkt werden. Dies unterstützt den Aufbau eines guten und selbstbestimmten Körpergefühls. Sie müssen eigene Grenzen kennen und somit auch die Grenzen anderer respektieren lernen. Ein offener Umgang ermöglicht den Kindern die Aneignung eines altersentsprechenden Wissens. Eine große Bedeutung haben dabei unsere allgemeinen Kitaregeln. Denn jedes Kind hat das Recht, Sexualität nicht grenzüberschreitend zu erleben.

- Stopp oder Nein heißt: Sofort aufhören!
- Jedes Kind entscheidet selbst, ob oder mit wem es Doktor spielen will!
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sich selbst und die anderen Kinder angenehm ist!
- Keiner tut dem anderen weh (beißt oder kneift)!
- Kein Kind steckt sich oder anderen etwas in Körperöffnungen oder leckt an Körperteilen!
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- Kinder, die sich gegenseitig untersuchen, sollten auf gleicher Augenhöhe sein (entweder ungefähr gleich alt oder von der Entwicklung gleich weit)!

Abwertende, diskriminierende oder sexistische Sprache ist dabei untersagt.

Um den Prozess der sexuellen Entwicklung zu unterstützen, wird in den Einrichtungen ein alltagsintegrierter Sprachgebrauch gelebt. Unabhängig von der elterlichen und familiären Sprache/Benennung, nutzen die Mitarbeiter*innen im Alltag die folgenden sexualspezifischen Begrifflichkeiten:

- Die menschlichen Geschlechtsorgane, werden korrekt mit den Begriffen Penis/Glied und Hoden bzw. Scheide/Vagina und Klitoris/Kitzler benannt.
- Es werden die Begriffe Geschlechtsverkehr/Koitus, Zeugung, Gebärmutter/Uterus und Po-Loch/After genutzt.
- Außerdem finden die Begriffe Heterosexualität/Gegengeschlechtlichkeit und Homosexualität/Gleichgeschlechtlichkeit Verwendung.

Kindliche Sexualität sollte nicht als Tabu-Thema dargestellt oder als problematisch angesehen werden. Es erfordert von Erwachsenen einen von Toleranz geprägten, gesunden und unverkrampften Umgang damit. Daher sehen die Mitarbeiter*innen in den Kitas der Stadt Kempen dies als einen natürlichen und selbstverständlichen Bestandteil ihrer pädagogischen Arbeit an.



Gemeinschaftsarbeit zum Thema „Regenbogen“



Zeichnung zum Projekt Kiga plus „Das bin ich“



Zeichnung zum Thema Freundschaft „Meine Freundin und ich“

8 Inklusion

Inklusion bedeutet, das uneingeschränkte Mit-Einschließen von Kindern mit Einschränkungen und Teilhabebeeinträchtigungen in den Tagesablauf der Kindertagesstätte.

Hierbei soll den Kindern die Erfahrung ermöglicht werden, dass jeder Mensch zwar unterschiedlich ist, aber dennoch zur Gemeinschaft gehört. Die Kinder erleben durch Inklusion, dass „Verschieden-sein“ zu unserer Gesellschaft dazu gehört. Kinder mit Teilhabebeeinträchtigungen erhalten ggfs. weitere individuelle Unterstützungen. So wird es auch möglich, dass Kinder mit Handicaps oder Unterstützungsbedarf eine größere Mobilität und Freiheit erreichen, um an allen Angeboten der Einrichtungen teilnehmen zu können. Durch die enge Zusammenarbeit mit Therapeut*innen ergeben sich mehr Möglichkeiten zur gemeinsamen Förderung des Kindes. Eltern werden so zudem durch ein Team interner und externer Fachkräfte beraten und unterstützt.

„Chancengleichheit besteht nicht darin, dass jeder einen Apfel pflücken darf, sondern dass der Zwerg eine Leiter bekommt.“ (Reinhard Turre)

9 Beobachtung und Dokumentation

Die Kindertageseinrichtungen sind Bildungsorte mit dem Auftrag, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit zu begleiten und zu fördern. Im Mittelpunkt der Arbeit steht das aktive, neugierige und lernbereite Kind. Sein Bildungsweg wird durch die pädagogischen Fachkräfte unterstützt, angeregt und gefördert.

Kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation kindlicher Lernprozesse sind wichtige pädagogische Elemente, um Kinder und ihre Bildungsprozesse zu verstehen. Sie bilden zusammen mit dem gebündelten Fachwissen in den Teams hinsichtlich der Entwicklung von Kindern eine fundierte Grundlage für das pädagogische Handeln, fachlichen Austausch und Elterngespräche. Durch die regelmäßige Beobachtung und Dokumentation wird sichergestellt, dass alle Kinder in den Einrichtungen Aufmerksamkeit, Wertschätzung und Anerkennung erfahren.

Unter Einbeziehung der Herkunft und des Lebensumfeldes des Kindes wird es darin unterstützt, seine eigene Lebenswelt selbstbestimmt und verantwortungsvoll zu gestalten.

Aufgrund der Individualität jedes Kindes und seiner Bedürfnisse werden Bildungs- und Lernanreize gegeben. Ausgehend von den verschiedenen Bildungsbereichen sind die Räumlichkeiten thematisch gestaltet.

Die pädagogischen Fachkräfte betrachten die Kinder in Spielsituationen sowie bei Angeboten und Projekten bewusst und hören genau hin. Sie nehmen sie im Alltag aufmerksam wahr und lassen sich auf das ein, was sie tun und denken.

Dokumentiert wird in schriftlicher Form sowie mit Hilfe von Fotografien. Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, die Dokumentationen einzusehen. Es finden mindestens einmal jährlich Entwicklungsgespräche mit den Sorgeberechtigten auf Grundlage der Dokumentationen statt. Für die Vorschulkinder erfolgt dies im Herbst, für die jüngeren Kinder im Frühjahr.

Die schriftliche Dokumentation umfasst Beobachtungs- und BaSiKbögen. Lerngeschichten und das Portfolio können dazu kommen.

Jedes Kind ist einer pädagogischen Fachkraft seiner Gruppe zugeordnet (Bezugserzieher*innen-System).

Sie gibt ihm Sicherheit und Vertrauen. Die Bezugserzieher*innen sind vorrangig zuständig für die Beobachtung und Dokumentation.

Mindestens einmal im Jahr werden unter Anwendung der genannten Instrumente zielgerichtet bestimmte Verhaltensweisen und Kompetenzen des Kindes beobachtet und überprüft. Dies dient dazu, ein möglichst vollständiges Bild vom Kind und seinem Entwicklungsstand widerspiegeln zu können.

Jede pädagogische Fachkraft nimmt das Kind anders wahr. Kollegiale Beratung bietet die Möglichkeit, sich über die verschiedenen Perspektiven auszutauschen. Beratung und Austausch über die Teamgrenze hinaus findet nur unter Einwilligung der Eltern statt (Schweigepflichtentbindung).

Beobachten und Dokumentieren ermöglicht die Erarbeitung konkreter Angebote und Projekte, die individuell auf das Kind oder auf eine bestimmte Gruppe zugeschnitten sind.

Der Datenschutz nimmt eine wichtige Rolle ein; deshalb werden bei der Aufnahme eines Kindes in einer Einrichtung die Eltern über den Zweck und Umfang der systematischen Beobachtung und Dokumentation informiert. Sie können eine Einverständniserklärung zu Fotos ihres Kindes zu Dokumentationszwecken unterschreiben. Eine bereits erteilte Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden. Ohne Einwilligung der Eltern dürfen keine Informationen an Dritte weitergegeben werden.

10 Teamentwicklung und Rolle der Leitung

Für die wertvolle pädagogische Arbeit in den Einrichtungen ist es wichtig, dass sich die Mitarbeitenden als Team verstehen und sich für alle Kinder der Tageseinrichtung verantwortlich fühlen. Das Miteinander zeichnet sich durch eine offene Grundhaltung und gegenseitige Wertschätzung aus. Nur wer Partizipation und Inklusion auch in der Teamentwicklung lebt, kann dies im pädagogischen Alltag mit den Kindern umsetzen. Die Kultur in den Einrichtungen ist von einer hohen Fehlertoleranz geprägt. Fehler werden lösungsorientiert angegangen und dienen zur Optimierung von Standards und Handlungsweisen. Jedoch ist jedes übergriffige und herabwürdigende Verhalten untereinander und vor allem Kindern gegenüber direkt offen anzusprechen. Im Team wird regelmäßig über den Umgang mit pädagogisch fragwürdigem Verhalten gesprochen.

Nicht nur Kindern, sondern auch den Mitarbeitenden wird ein hohes Maß an Partizipation und Mitsprachemöglichkeiten eingeräumt. Denn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit basiert auf Loyalität untereinander und Fürsorge für das Personal durch Leitungskräfte und Träger. Diese Basis kommt den Kindern zu Gute und sorgt auch für die Zufriedenheit unserer Eltern.

Monatliche Dienstbesprechungen dienen der Organisation und Absprache unter den Kolleg*innen sowie der Planung aller Kita-Aktivitäten, der Konzeptarbeit und Arbeit zum pädagogischen Qualitätsmanagement. Auch zwischenmenschliche Belange werden hier reflektiert und kollegiale Fallberatung durchgeführt. Dem Personal stehen fünf Team-Tage im Jahr für die pädagogische Arbeit zur Verfügung, ebenso interne und externe Fortbildungen, um den fortlaufenden Qualitätsprozess zu optimieren. Die individuellen Konzepte werden regelmäßig reflektiert.



Zeichnung zum Projekt „Unsere Stadt Kempen ... hier wohne ich“



Zeichnung zum Projekt „Unsere Stadt Kempen ... hier wohne ich“

Da die Anforderungen an den Berufsstand der Erzieher*in in den vergangenen Jahren sehr angestiegen sind, ist die Einstellung von Fachkräften mit entsprechenden Ausbildungen zwingend erforderlich. Durch Kooperationen mit Berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen und Ausbildungsträgern wird dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und Personalakquise gefördert. Die Einrichtung von Stellen für PiA und Anerkennungspraktikant*innen leisten hierbei einen entscheidenden Beitrag.

Der Erwerb von weiteren fachlichen Kompetenzen sowie die Nutzung von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten tragen ebenfalls zur Qualitätssicherung der pädagogischen Inhalte in den Einrichtungen bei. Qualifizierte Erzieher*innen sind für die Arbeit unerlässlich. Nur so lassen sich Herausforderungen meistern und den neuen Anforderungen in der Betreuung und Förderung der Kinder begegnen.

Die Leiter*innen der Kindertageseinrichtung sind mit ihrem vielschichtigen Aufgabenprofil gesondert hervorzuheben. Ihre berufliche Erfahrung sollte sie dazu befähigen, praktische, strukturelle und übergeordnete Aufgaben angemessen umzusetzen. Hierfür ist die Leitung, je nach Einrichtungsgröße und Betreuungsumfang, anteilig oder vollständig von der pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt. Denn die Leitung einer Einrichtung ist als anspruchsvolle Managementaufgabe zu verstehen. Die wertschätzende Grundeinstellung der Leitung gegenüber Mitarbeitenden, Kindern und deren Familien ermöglicht und fördert einen konstruktiven Umgang miteinander, auch in konflikthafter Situationen. Sie dient als Vorbild, moderiert und steuert die strukturellen wie fachlichen Aufgaben der Tageseinrichtung.

Die Umsetzung der Konzeptionen muss durch die Leitung und das Team getragen werden, um eine gemeinsame Basis zu sichern. Verantwortlich für den Prozess der regelmäßigen Anpassung ist jedoch die Leitung in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung. Generell sind der Austausch und die Zusammenarbeit mit dem Träger ein wichtiger Bestandteil ihrer Arbeit.

Das Aufgabenprofil lässt sich in folgende Bereiche unterteilen

- Pädagogische Leitung und Betriebsführung,
- Führung und Förderung der pädagogischen und nicht pädagogischen Mitarbeiter*innen,
- Zusammenarbeit im Team mit Eltern und Kooperationspartner*innen im Sozialraum,
- Organisationsentwicklung mit allen Beteiligten,
- Beobachtung von Rahmenbedingungen, Trends und gesellschaftlichen Entwicklungen, um die für die eigene Einrichtung sowie die strategische Planung entscheidenden Aspekte in den Arbeitskontext aufzunehmen.

11 Kultursensible Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind per Gesetz als familienergänzend und familienunterstützend definiert. Die Familie wird in den Kitas als erste und wichtigste Bindungs- und Erziehungsdistanz anerkannt. Durch einen regelmäßigen Dialog mit den Familien wird die Erziehungspartnerschaft gestaltet. Ein regelmäßiger Austausch über wesentliche Ereignisse während des Kita-Alltags, die das Kind betreffen, trägt zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei. Auf dieser Basis soll es den Eltern gelingen, ihr Kind guten Gewissens für einen langen Zeitraum am Tag in die Obhut der pädagogischen Fachkräfte zu geben. Eltern und Familienangehörige sind fast immer

die wichtigsten Bezugspersonen im Leben der Kinder. Umso wichtiger ist es, sie in das Geschehen in der Kita mit einzubeziehen und ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich am Kita-Leben zu beteiligen. Genauso wie sich unsere pluralistische Gesellschaft aus einer Vielfalt an verschiedenen Lebensweisen und Kulturen zusammensetzt, treffen in unseren Kindertageseinrichtungen unterschiedliche Familien mit vielfältigen kulturellen Hintergründen und Lebensweisen aufeinander. Um einer Stigmatisierung von Kindern entgegen zu wirken, müssen Familienformen, Lebenssituationen und Perspektiven aller Eltern wertfrei betrachtet und ernst genommen werden. Eine einladende Atmosphäre, ein positiver Blick auf jede Familie und das Entgegenbringen von ehrlichem Interesse sind die Basis für die Elternarbeit in den Kindertageseinrichtungen. Für ein gegenseitiges Verständnis ist der Austausch mit den Eltern zu ihren Ängsten und Sorgen unerlässlich. Ebenso ist die Zusammenarbeit mit den Eltern eine wertschätzende Kommunikation gepflegt, die eine sachliche und fachliche Auseinandersetzung verfolgt. Familien sollen unterstützt und das Wohl des Kindes in der Einrichtung sichergestellt werden. Auch niedrigschwellige Angebote, die das Miteinander fördern und Sprachbarrieren überwinden, sind Beteiligungsformen, durch die die Einbeziehung von Eltern in besonderem Maße gefördert und unterstützt wird. Elterninformationen werden bei Bedarf in unterschiedlichen Sprachen bereitgestellt. Insbesondere Entwicklungsgespräche sind wichtige Bestandteile der Arbeit und können auch durch Dolmetscher*innen begleitet werden. Bei Familien, die mehrsprachig sind, werden in den Einrichtungen einzelne Elternteile angesprochen und gebeten, als Sprachmittler*innen aufzutreten. Für vertrauliche Gespräche werden jedoch externe Kulturmittler*innen beauftragt.

Auch die Eingewöhnung ist konzeptionell beschrieben. Die Eingewöhnung des Kindes in den Kitaalltag wird gemeinsam mit den Eltern zum Wohle des Kindes gestaltet und beginnt mit einem ausführlichen Aufnahmegespräch. Eltern benötigen darüber hinaus aber auch Informationen über das Kita-Konzept, die Mitarbeitenden und den Tagesablauf. Dieses wird über eine Infotafel zur Verfügung gestellt, gleichwohl die Eltern diese Informationen schon beim ersten Kennenlernen erhalten haben.

Schon der Eingangsbereich der Kindertageseinrichtungen spiegelt die Beziehung zur Elternschaft wider. Eine Begrüßungswand, auf der alle Fotos und Namen der Mitglieder im Team sichtbar gemacht sind, findet man in jeder Kita. Der regelmäßige Austausch mit den Eltern erfolgt über Tür- und Angelgespräche. Das Portfolio oder andere Dokumentationen werden den Eltern unter Wahrung des Datenschutzes zugänglich gemacht. Eine Elternversammlung, die Bildung des Elternbeirates und des Rates der Einrichtung sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Aufgabenstellungen der Beteiligungsgremien werden mit den gewählten Elternvertretungen in den Einrichtungen so kommuniziert, dass sie verständlich, transparent und nachvollziehbar sind. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung einer Einrichtung über wesentliche Entscheidungen zu informieren und auch vor Entscheidungen, die beispielsweise die pädagogische Konzeption betreffen, anzuhören. In den Elterngremien werden Erwartungen und Wünsche abgefragt, so dass auch Angebote über das Familienzentrum individueller geplant werden können.

In allen Einrichtungen können jederzeit Beschwerden der Erziehungsberechtigten eingereicht werden. Sie sind Anlass zur konstruktiven Auseinandersetzung und zur Selbstreflexion. Eltern und pädagogische Fachkräfte können dies über Kritik, Verbesserungsvorschläge und neue Ideen bzw. Anregungen ausdrücken. Dies kann in Tür- und Angel-Gesprächen, bei Elternabenden sowie über einen (anonymen) Beschwerdebogen geschehen. Dieser hilft allen Beteiligten, sich auf einer sachlichen und fachlichen Ebene zu begegnen und sich mit dem jeweiligen Anliegen auseinanderzusetzen.

12 Partizipation und Beschwerdemanagement

Die transparente Klärung der Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern gehört zum Kern der Qualitätsentwicklung im Bereich der Partizipation. Betroffen sind alle Bereiche der Kindertageseinrichtung, von der Anmeldung und Eingewöhnung über die Pflege, den Tagesablauf, die Form der Angebote bis hin zum Übergang in die Schule.

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher ist es die Aufgabe der Fachkräfte in den Einrichtungen, Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kita mitwirken zu lassen. Die Kinder sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. Zum Wohle der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in allen Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und der Beschwerdemöglichkeit vorgesehen. Eine zentrale Aufgabe der Fachkräfte liegt darin, Kinder darin zu unterstützen, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und diese zu äußern. Dieser Entscheidungsfindungsprozess ist Aneignungs- und Bildungsprozess zugleich. Es ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie ein wichtiges Anliegen, dass alle Kinder die gleichen Möglichkeiten zur Teilhabe an diesen Bildungsprozessen erhalten. Daher ist die Umsetzung von Partizipationsmöglichkeiten im Rahmen der Inklusion ebenfalls in den Fokus zu rücken.

„Eine demokratisch verfasste Gesellschaft ist die einzige Gesellschaftsordnung, die gelernt werden muss, alle anderen Gesellschaftsordnungen bekommt man so“, lautet ein grundlegendes Zitat des Soziologen Oskar Negt. Wenn pädagogische Fachkräfte sich demokratischen Werten verpflichtet sehen und sie die Kinder konsequent beteiligen wollen, dann müssen sie flexibel sein und ihre eigenen Vorstellungen und Planungen immer wieder zur Diskussion stellen.

Da Partizipation von den Fachkräften ernst gemeint und gelebt wird, können sich auch die Kitas zu demokratischen Orten entwickeln, an denen unsere Kinder wichtige Kompetenzen erwerben. Die partizipative Begleitung der Kinder im Kita-Alltag ist eine ständige Herausforderung und fordert die Ressourcen und Kräfte der Mitarbeitenden.

Man kann nicht Partizipation ermöglichen und gleichzeitig alles in der Hand behalten wollen. Ohne Machtgabe ist eine Beteiligung der Kinder nicht möglich. Daher beginnt Partizipation in den Köpfen der Erwachsenen mit dem Nachdenken darüber, wie welche Macht abgegeben oder geteilt werden soll. Partizipation bedeutet demnach eine freiwillige Machtabgabe und gleichzeitig eine hohe Verantwortlichkeit. Die betreuenden Erwachsenen begleiten die Kinder bei ihrem Selbstaneignungsprozess und allen damit verbundenen Entscheidungen.

Es geht also darum, Entscheidungsmacht mit Kindern zu teilen, ohne die Fürsorgepflicht zu verletzen. Die offene Haltung und eine wertschätzende, anerkennende Kommunikation ermöglichen es den Kindern, ihre Fragen, Wünsche und Ideen einzubringen. Sie sind auf Begleiter*innen angewiesen, die mit ihnen alle für eine Entscheidungsfindung notwendigen Informationen sammeln und aufbereiten. Von den pädagogischen Fachkräften verlangt dies eine dialogische Haltung, die Entwicklung einer „Kultur des Hinhörens“ und Wachsamkeit für die Bedarfe der Kinder. Dieser Prozess unterstützt außerdem die Ausbildung des Selbstwertgefühls und der Selbstwirksamkeit. Als Kind Gefühle wahrnehmen, äußern dürfen und damit neue Aspekte in das Sichtfeld der Erwachsenen zu rücken, ist als grundlegender Selbststärkungsprozess zu verstehen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich die Fachkräfte immer auch in einem Spannungsfeld zwischen Anforderungen, Interessenlagen und Bedürfnissen der involvierten Akteur*innen (Kinder, Eltern,



Bild aus Lego zum Projekt der Vorschulkinder „Unsere Stadt Kempen“



Gemeinschaftsarbeit zum Thema „Regenbogen“

Pädagogische Fachkräfte, Träger) befinden. Hier sind Fürsorge- und Aufsichtspflicht, Elternwille und Kinderrechte zu achten und auszuloten.

12.1 Gelebte Partizipation im Kitaalltag

Jede Abstimmung in der Kita, ob mit Handzeichen, Abstimmungssteinen oder Klebepunkten ist ein kleiner demokratischer Prozess. Dabei verstehen die Kinder nicht nur, dass sie ihre Meinung einbringen dürfen, sondern lernen auch, Kompromisse einzugehen und sie auszuhalten. Und auch die Erfahrung von Selbstwirksamkeit, etwa in selbstbestimmten Entscheidungen zur Frage nach angemessener Kleidung, fördert demokratisches Engagement. Die Kitas sind also der ideale Ort, um das Kinderrecht auf Beteiligung zu verwirklichen und Demokratie zu üben. In jeder Kita gibt es eine Vielzahl an Regeln, an die Kinder sich halten müssen. Zum Beispiel: Wann endet die Zeit des Ankommens? Wer darf wann draußen spielen?

Viele dieser Regeln sind sinnvoll und dienen dem Schutz der Kinder oder dem harmonischen Zusammenleben in der Gemeinschaft. Dennoch ist den Kindern nicht immer ersichtlich, warum bestimmte Regeln gelten, und Fachkräfte erinnern sich womöglich auch gar nicht mehr, wann bestimmte Regeln etabliert wurden. Es ist wichtig, gemeinsam mit Kindern über Regeln zu sprechen und sie ggf. neu auszuhandeln. Regeln, die alle gemeinsam aufgestellt haben, werden von den Kindern deutlich besser mitgetragen, sodass es insgesamt weniger Konflikte gibt.

Beteiligungsprojekte binden Kinder ganz gezielt ein, z.B.

- bei der Anschaffung von neuen Spielmaterialien,
- bei der Umgestaltung von Räumen,
- bei der Überlegung, welche Laternen gebastelt werden sollen,
- bei der Entscheidung wie das nächste Projekt heißt

und dergleichen mehr.

Die Kinder werden darüber informiert, dass eine wichtige Entscheidung ansteht. Alle beteiligten Kinder dürfen ihre Ideen und Vorschläge einbringen und am Ende darüber abstimmen. Vorher muss der Rahmen genau festgelegt werden, innerhalb dessen die Kinder entscheiden dürfen. Der Morgenkreis, der in jeder Kita stattfindet, eignet sich sehr gut, um Kinder in Entscheidungsprozesse einzubinden.

Bei Kindern unter drei Jahren können Bedürfnisse noch nicht immer sprachlich einwandfrei kommuniziert werden. Hier sind die Fachkräfte aufgefordert, genau hinzuschauen, was der Gesichtsausdruck oder die Körperhaltung über die Gefühlslage des Kindes verrät. Was möchte das Kind mit seinen Gesten zum Ausdruck bringen? Hier sind Einfühlungsvermögen und Empathie gefragt. Neben der Interpretation der Signale ist eine sensible Interaktion zwischen der Fachkraft und dem Kind essenziell. Damit sich die Kinder im Alltag einbringen können, ist es wichtig, dass das Handeln angekündigt und sprachlich begleitet wird. Kinder unter drei Jahren zu beteiligen, bedeutet darüber hinaus auch, ihnen genügend Freiraum zu lassen, eigene Erfahrungen zu machen, ihre Umgebung zu erkunden und herauszufinden, was ihnen gefällt und was nicht. Natürlich gibt es bei der Beteiligung auch Grenzen. Grundlegend muss unterschieden werden zwischen Entscheidungen, die das Kind alleine treffen kann und solchen, die in der Verantwortung der Erwachsenen liegen und bei denen das Kind lediglich ein Mitwirkungsrecht besitzt.

Auch die Schlaf- und Ruhephasen gestalten sich unter Mitbestimmung der Kinder, soweit es möglich ist. Das Schlafbedürfnis der Kinder verändert sich stetig und ist sehr individuell. In den Gruppen der Kitas werden Ruhephasen eingerichtet, in denen Kinder selbst entscheiden können, ob sie ruhig spielen, sich ein Buch anschauen oder schlafen möchten. Jedes Kind hat sein eigenes Ruhebedürfnis, das es zu beachten, zu schätzen und umzusetzen gilt, soweit es in der Kita möglich ist. Jedes Kind hat die Möglichkeit zur Ruhe zu kommen oder zu schlafen. Kinder werden nicht zum Schlafen gezwungen. Ein personalisierter Schlafplatz kann Kindern dabei helfen, sich wohl zu fühlen.

Für die jüngsten Kinder ist es jedoch unerlässlich, feste Schlafenzeiten einzuführen und diese auch im Sinne des Kindes (Kindeswohl) einzufordern. Ein Vormittag in der Kita bedeutet körperliche und geistige Anstrengung für jedes Kind. Kinder lernen beim und im Spiel. Während der Ruhephase kann sich neues Wissen festigen, es kann abgespeichert werden, und Eindrücke vom Vormittag werden verarbeitet. Die Ruhezeit hilft den Kindern, sich neu zu orientieren und Kraft für den Nachmittag zu schöpfen.

Auch Essenssituationen werden nach Möglichkeit partizipativ gestaltet. Die vorgegebenen Rahmenbedingungen in den Einrichtungen, lassen es zwar leider nicht immer zu, dass Kinder mitentscheiden, wann gegessen wird. Jedoch gibt es gleitende Frühstückszeiten bzw. miteinander vereinbarte gemeinsame Frühstückszeiten. Beim Mittagessen der Kinder unter drei Jahren gibt es eine frühere Mittagessenszeit, damit die Kinder früher schlafen gehen können. Eltern können über den Caterer Mahlzeiten auswählen. Beim Frühstücksbuffet, das einige Kitas anbieten, entscheiden die Kinder, was und wie viel sie essen möchten. Kinder sollten nicht zum Essen gezwungen werden, denn Essen ist Ruhe, Freude und Genuss. Durch vertrauensvolle Beziehungen zwischen den Fachkräften und den Kindern ist auch die Herstellung von Motivation möglich, mal unbeliebte Lebensmittel zu probieren und eigene Geschmacksvorlieben zu entwickeln.

12.2 Beschwerdemanagement

Gelungene Partizipation bezieht die Eltern mit ein. Jedes Elternteil in den Einrichtungen sollte wissen, dass ein beidseitiger Austausch nicht nur erwünscht, sondern auch für die Entwicklung der Kinder unabdingbar ist. In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, den Eltern zu signalisieren, dass ihr Feedback willkommen ist und sie auch jederzeit die Möglichkeit haben, Beschwerden zu äußern. Sie können es über Kritik, Verbesserungsvorschläge und neue Anregungen ausdrücken. Dies kann in Tür- und Angel-Gesprächen, bei Elternabenden sowie über einen Beschwerdebogen geschehen. Jede Beschwerde wird ernst genommen und erhält eine Rückmeldung.

Es ist wichtig und unverzichtbar, dass auch die Kinder die Möglichkeit erhalten, ihre Gefühle und ihr Empfinden bekanntzugeben. Kinder äußern ihre Unzufriedenheit ihrem Alter entsprechend. Aber auch der Entwicklungsstand und ihre eigene Persönlichkeit spielen dabei eine große Rolle. So zeigen Kinder ihr Empfinden durch Wut, Traurigkeit, Weinen, Aggression, Rückzug oder verbal. Ältere Kinder können sich meist gut über Sprache oder kreative Ausdrucksformen mitteilen. Bei jüngeren Kindern ist die pädagogische Fachkraft gehalten, das Verhalten des Kindes hinreichend zu deuten.

Alle Fachkräfte müssen Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder zeigen. Kinder sollen die Erfahrung machen, dass sie sich ohne Angst beschweren können und bei Bedarf individuelle Hilfe erhalten. Die Erfahrung, dass sie mit ihren Äußerungen auch etwas in Bewegung setzen, ist ein wichtiger Aspekt bei der Bildung von Selbstvertrauen und des Erlebens von Selbstwirksamkeit. Dies sind grundlegende Bausteine des präventiven Kinderschutzes.

- Den Beschwerden wertschätzend und respektvoll nachzugehen,

- die Ursachen möglichst abzustellen und
- gemeinsame Lösungen zu finden, die alle mittragen können,

sind daher Schlüsselaufgaben der pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen. Durch die dargestellten Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten und die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit können Kinder besser vor Machtmissbrauch geschützt werden.

13 Kooperationen

Alle Kempener Kindertageseinrichtungen sind im Verbund „Familienzentrum“ zertifiziert. Die Kita Schlösschen in Tönisberg ist als Einzeleinrichtung ein Familienzentrum. Alle Familienzentren verfügen über ein großes Netzwerk mit vielen unterschiedlichen Kooperationspartner*innen.

Dazu zählen:

- Der kommunale Träger

Austausch Leitung – Fachbereich

Regelmäßige Leitungsrunden

Arbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen (Schnittstellenarbeit)

Arbeitsgemeinschaft Frühe Förderung (Schnittstellenarbeit)

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Planung Kindertagespflege

- Stadt Kempen

Bibliothek

Feuerwehr

Polizei

- Grundschulen

Tönisberg

St. Hubert

Kempen

Die Kooperationen mit den Grundschulen in Kempen sind für unsere Einrichtung von zentraler Bedeutung. Ziel ist hierbei, die positive Gestaltung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule. Neben dem Austausch zwischen Erzieher*innen und Lehrkräften (unter Einhaltung des Datenschutzes) gehören auch gemeinsame Angebote zum Qualitätsstandard. So besuchen zum Beispiel die Vorschulkinder gemeinsam mit ihren Erzieher*innen die Grundschule.

- Therapeutische Einrichtungen

Zum Wohl des Kindes arbeiten wir bei Bedarf mit verschiedenen therapeutischen Einrichtungen zusammen. Dabei ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erzieher*innen, Eltern und der jeweiligen Einrichtung wichtig.

- Logopäd*innen
 - Ergotherapeut*innen
 - Frühförderzentrum
 - Kinderpsycholog*innen
- Beratungsstellen und weitere Dienste
 - Kinderschutzbund
 - Gesundheitsamt
 - Erziehungsberatungsstelle
 - Fachbereich Jugendhilfe
 - Caritas
 - Sozial katholische Frauen (SKF)
 - Sozial katholische Männer (SKM)
 - Arbeitskreis Zahngesundheit
- Fachschulen für Sozialpädagogik
 - Vera Beckers Berufskolleg, Krefeld
 - Rhein Maas Berufskolleg, Kempen

Kinderärzt*innen in der Umgebung

- Dr. Geuchen
- Dr. Krüger-Holtmann/ Aschoff-Franke
- Dr. Dickmanns/ Buschkamp

Weitere Kooperationspartner*innen

- Kindertagespflegestellen
- Karnevalverein Kempen
- Altenpflegeheime
- Demenz-Café

14 Qualitätssicherung

Auf Grundlage des § 22a SGB VIII mit der Vorgabe, die Qualität in Tageseinrichtungen mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln, gehören folgende Aspekte in den Fokus:

- Fachkräftegewinnung
- Fort- und Weiterbildung von Fachkräften
- Supervision und kollegiale Beratung
- offene und transparente Kommunikationsstrukturen
- Umsetzung von Beteiligungskonzepten
- Einsatz eines Beschwerdemanagements
- Entwicklung von Prozessabläufen
- Kinderschutz und Bereitstellung einer INSOFA, interne Kinderschutzfortbildungen
- Evaluation anhand von internen und externen Befragungen

Anlagen

- Betreuungsvertrag
- Merkblatt zum Betreuungsvertrag
- Informationsschreiben Masernschutz
- Aufnahmekriterien



Zeichnung zum Projekt „Unsere Stadt Kempen ... hier wohne ich“



Gemeinschaftsarbeit zum Bilderbuch „Elmar“



Zeichnung zum Projekt „Unsere Stadt Kempen ... hier wohne ich“



Zeichnung zum Projekt „Unsere Stadt Kempen ... hier wohne ich“

Betreuungsvertrag



Zwischen

dem Bürgermeister der Stadt Kempen, Amt für Kinder, Jugend und Familie,
Rathaus am Bahnhof, Schorndorfer Straße 18, 47906 Kempen
nachfolgend "Träger" genannt

und

1. Erziehungsberechtigte Person

Vor- u. Nachname

Anschrift.....47906 Kempen

Telefon: mobil.....

Festnetz privat.....

Arbeit.....

Mail Adresse.....

2. Erziehungsberechtigte Person

Vor- u. Nachname

Anschrift.....47906 Kempen

Telefon: mobil.....

Festnetz privat.....

Arbeit.....

Mail Adresse.....

(nachfolgend "Eltern" genannt) wird auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und der Elternbeitragssatzung des Rates der Stadt Kempen in den jeweils gültigen Fassungen sowie des Merkblattes für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Kempen folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1
Aufnahme**

1. Das Kind (Vor- und Zuname)

Anschrift.....

geb. am

besondere Merkmale, Krankheiten etc. (ausfüllen freigestellt)

.....
.....

wird mit Wirkung vom bis voraussichtlich.....
in die Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Kempen (Anschrift der Einrichtung)

.....,47906 Kempen

aufgenommen.

2. Der Vertrag kommt vorbehaltlich der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Impfvorschriften zu Stande.

3. Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung des Kindes nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

4. Die Eingewöhnung erfolgt angelehnt an das Berliner Eingewöhnungsmodell. Für die Eingewöhnungszeit muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen eingeplant werden. Während dieser Zeit ist das Kind von einer Bezugsperson zu begleiten. Erst nach der gelungenen Eingewöhnung besucht das Kind die Einrichtung erstmals alleine in der gebuchten Betreuungszeit. Wann die Eingewöhnung als gelungen bezeichnet werden kann, wird im gemeinsamen Einvernehmen der pädagogischen Fachkräfte und Eltern festgelegt.

5. Die Betreuung erfolgt nach Buchungsstunden und den dazugehörigen, einrichtungsspezifischen Buchungszeiten der Gruppen mit:

bis zu 25 Std. nur vormittags (nur nach Angebot der Einrichtung möglich)

bis zu 35 Std. vor- und nachmittags (nur nach Angebot der Einrichtung möglich)

bis zu 35 Std. im Block mit Mittagessen bzw. Imbiss (nur nach Angebot der Einrichtung möglich)

bis zu 45 Std. ganztägig mit Mittagessen

An den Tagen, an denen das Kind kein Mittagessen erhält, muss das Kind bis zu Beginn der Mittagszeit, in der Regel bis 12.30 Uhr, von den Eltern abgeholt werden.

Hinweise:

1. Ein Wechsel des wöchentlichen Betreuungsstundenkontingents erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Änderungswunsches, mit einer mindestens vier wöchigen Vorlaufzeit, bei der Einrichtungsleitung. Voraussetzung, für den Wechsel des Betreuungskontingentes ist, dass ein entsprechender Platz in der gewünschten Buchungszeit frei ist und die Stadt Kempen dem Antrag zustimmt. Der Wechsel tritt erst bei Abschluss eines entsprechend neuen Vertrages in Kraft.
Die Zuordnung des Kindes in eine Einrichtungs-Gruppe erfolgt durch den Träger.

2. Die Erreichbarkeit von mindestens einer abholberechtigten Person ist während der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung unbedingt zu gewährleisten.

3. In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Eltern die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden:

Namen und Tel.-Nr.....

Namen und Tel.-Nr.....

Namen und Tel.-Nr.....

4. Folgende Personen sind ermächtigt, mein/e Kind/er von der Tageseinrichtung abzuholen:

Namen und Tel.-Nr.....

Namen und Tel.-Nr.....

Namen und Tel.-Nr.....

Namen und Tel.-Nr.....

5. Im Bedarfsfall kann die folgende ärztliche Betreuung, im Notfall auch jede andere ärztliche Betreuung konsultiert werden:

Namen und Tel.-Nr.....

Krankenkasse des Kindes

versichert über:

Änderungen zu Angaben in den Punkten 3., 4. und 5. sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Wichtige Hinweise für die Einrichtung (ausgenommen sind Veränderungen der Vertragsinhalte)

.....
.....
.....

6. Die Regelungen im „Merkblatt für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kempen“ sind durch eine gesonderte Unterschrift anzuerkennen.

7. Dem Infektionsschutzgesetz ist, gemäß § 34 Abs. 5, Folge zu leisten. Konkrete Informationen dazu sind im beigelegten Merkblatt der Stadt Kempen einzusehen.

8. Öffnungs- und Ferienzeiten macht der Träger rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder auf andere geeignete Weise bekannt. Die Verweildauer (Betreuungszeit) des einzelnen Kindes soll - unabhängig von den Öffnungszeiten der Einrichtung - dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessen sein. Im **Einzelfall** kann die Betreuungszeit eines Kindes **über** 9 Stunden (inkl. Randzeitenbetreuung) täglich beantragt werden (vergl. hierzu OVG NW 14.08.2013, 12 B 793/13). Die Entscheidung hierüber trifft das Jugendamt.

**§ 2
Versicherungsschutz**

In Tageseinrichtungen betreute Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

**§ 3
Elternbeitrag / Mittagessenentgelt**

1. Für die Betreuung in der Einrichtung des Trägers einschließlich Abwesenheits- und Schließungszeiten zahlen die Eltern einen Elternbeitrag nach der jeweils gültigen Satzung Kempen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder, der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen sowie für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege. Der Beitrag wird vom Amt für Kinder, Jugend und

Familie der Stadt Kempen erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Einrichtungsleitung dem Amt für Kinder, Jugend und Familie gemäß der v. g. Elternbeitragsatzung die erforderlichen Daten mit.

2. Die Abwicklung des Mahlzeitendienstes inklusive der Abrechnung erfolgt zwischen den Eltern und dem jeweiligen Anbieter (der von der Stadt Kempen mit der Anlieferung und Zubereitung des Mittagessens beauftragt wurde) unmittelbar auf der Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung. Die Teilnahme am Mittagessen setzt grundsätzlich voraus, dass immer eine entsprechende Bestellung einen Tag vorher bis 15.00 Uhr erfolgt ist. Das Entgelt wird unmittelbar vom Caterer abgebucht, daher ist auf eine entsprechende Kontendeckung dringend zu achten. Nur so kann die regelmäßige Verpflegung des Kindes gesichert werden.

**§ 4
Öffnungszeiten**

Die täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Tageseinrichtung richten sich nach der Festsetzung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Bei der Festsetzung der Zeiten steht das Wohl der Kinder an erster Stelle.

Die Belange und der Betreuungsbedarf der Eltern, die Beschlüsse der örtlichen Jugendhilfeplanung, die Wirtschaftlichkeit sowie die personellen und örtlichen Gegebenheiten werden ebenfalls berücksichtigt. Daraus folgt, dass Öffnungszeiten nicht statisch sind, sondern entsprechend des Betreuungsbedarfs von Kindergartenjahr zu Kindergartenjahr variieren können (§ 27 Abs.1 KiBiz).

Der Zeitraum, in dem die gebuchten Betreuungskontingente (25, 35 oder 45 Std.) wahrgenommen werden können, wird vom Träger festgelegt.

Generell sind die städtischen Kindertageseinrichtungen während der Sommerferien 3 Wochen und während der Weihnachtsferien geschlossen.

Weitere Schließtage oder -zeiten der Kindertageseinrichtung (z.B. z. Zweck von Fortbildungen und/oder päd. Vorbereitungen) werden frühzeitig bekannt gegeben.

Die im Kibiz vorgegebene maximale Anzahl der Einrichtungs-Schließtage wird seitens des Trägers nicht überschritten.

Ein Bedarf einer Notbetreuung des Kindes an den Schließtagen ist im mit mindestens zweiwöchiger Vorlaufzeit bei der Einrichtungsleitung anzumelden und nachzuweisen.

Im Sinne eines geregelten Tagesablaufes und einer gelungenen Bildungsarbeit, sind die Eltern verpflichtet, die Kinder regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu bringen und abzuholen.

**§ 5
Bildungsdokumentation**

§ 18 Abs. 1 u. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) stellt heraus, dass die Grundlage für eine zielgerichtete Bildungsarbeit die „beobachtende Wahrnehmung“ des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte ist. Mit Hilfe dieser Beobachtung und der daraus folgenden Dokumentation erhalten die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern Einblick in die individuellen Fortschritte Ihres Kindes. Beobachtung und Dokumentation bilden eine fundierte Grundlage, um Sie kompetent zu informieren. Die Dokumentation wird nicht an Dritte weitergegeben. Den Eltern steht jederzeit das Recht zu, nach Terminabsprache Einblick in die Dokumentation zu nehmen bzw. sich diese aushändigen zu lassen. Die Bildungsdokumentation bildet die Grundlage der regelmäßigen persönlichen Entwicklungsgespräche. Wenn Ihr Kind die Kindertageseinrichtung verlässt, wird Ihnen die Dokumentation übergeben. Sie haben dann die Möglichkeit diese der zuständigen Grundschule als Grundlage für die fortgesetzte individuelle Förderung ihres Kindes zu übergeben.

Der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation des Kindes stimmen die Eltern hiermit ausdrücklich zu. Diese Zustimmung kann schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

§ 6 Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar.
2. Der Vertrag endet - unabhängig von Ferienschließungszeiten – am **31.07.** des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Für die letzten drei Monate des genannten Kindergartenjahres ist eine Vertragskündigung, ohne Vorliegen von wichtigen oder außerordentlichen Gründen nicht möglich.
3. Liegen wichtige Gründe, wie z.B. Wohnungswechsel in eine andere Stadt, längere Krankheit des Kindes, oder Kuraufenthalt (hierbei ist ein Attest des Arztes erforderlich) vor, bleibt das Recht der außerordentlichen Kündigung, auch innerhalb der letzten drei Monate des letzten Kindergartenjahres unberührt.
4. Eine außerordentliches Kündigungsrecht besteht zudem bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, bei denen der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des in § 1 Ziff. 1genannten Zeitpunktes der Vertragsbeendigung nicht zuzumuten ist. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen.

Seitens des Trägers ist eine fristlose Kündigung möglich,

- wenn die Erziehungsberechtigten die Mitarbeit verweigern
- wenn die Aufnahme des Kindes aufgrund unrichtiger Angaben der Erziehungsberechtigten erfolgte
- wenn die Erziehungsberechtigten für drei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug kommen.
- Wenn gesetzliche Vorgaben bezüglich des Impfrechtes nicht eingehalten werden.

Die Entscheidung trifft das Amt für Kinder, Jugend und Familie als Träger.

5. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung erfolgt die Zuordnung der Kinder nach den gültigen Aufnahmekriterien der Stadt Kempen.

Bei Wegzug aus Kempen ist ein Wechsel des Betreuungsplatzes in die neue Kommune, innerhalb von drei Monaten nach Ummeldung unumgänglich.
 Eltern sind gehalten, bei Bekanntwerden des Umzuges, den Betreuungsbedarf ihres Kindes in der neu zuständigen Kommune unverzüglich anzumelden.

Sollte der Umzug weniger als sechs Monate vor Beendigung des letzten Kindergartenjahres stattfinden, dann ist der Besuch der bisherigen Einrichtung in Kempen bis zur Beendigung des Kita-Jahres in Absprache mit dem Träger möglich.

**§ 7
Datenschutzerklärung**

Die Träger der Tageseinrichtungen und die Fachberatungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege haben die Eltern auf diese Mitteilungspflichten nach Absatz 1, gemäß Kibiz §20 hinzuweisen.
 Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Daten nach, Absatz 1 sowie die weiteren Kind bezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu verarbeiten.
 Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Die Träger von Tageseinrichtungen sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie die Zahl der in der Einrichtung betreuten Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen, zu Zwecken der Planung und Steuerung

in anonymisierter Form mitzuteilen.

Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Kindertagesbetreuung dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach den §§ 47 und 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die Oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe) übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

Von Seiten der Stadt Kempen wird versichert, dass alle personenbezogenen Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig oder es besteht eine gesetzliche Verpflichtung hierzu. Die Eltern sind mit der Speicherung der maschinell verarbeiteten, persönlichen Daten zum Zweck der Betreuung des Kindes einverstanden.

Bild- und/oder Tondokumentationen sind mögliche Mittel zur Unterstützung und Veranschaulichung des pädagogischen Alltags, von Projekten, sowie Aktionen der jeweiligen Einrichtung. Hierzu benötigt es die Einwilligung der Eltern.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind für folgende Zwecke in Ton und Bild aufgenommen und abgebildet werden darf.

- zur Bildungsdokumentation: Ja Nein
- zur einrichtungsinternen Darstellung von Projekten- / Aktionen Ja Nein
- für Presseartikel: Ja Nein

Weitere Veröffentlichungen erfordern eine gesonderte Zustimmung.
 Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Grundsätzlich ist das Fotografieren und Filmen in der Kindertagesstätte nicht erwünscht. Es wird darauf hingewiesen, dass in jedem Fall die gesetzlichen Bestimmungen für das Fotografieren, insbesondere von Personen, einzuhalten sind. Eine Zuwiderhandlung stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

**§ 8
Inkrafttreten**

Der Vertrag hat erst nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien Gültigkeit.

Kempen, den.....

 Einrichtungsleitung

Kempen, den

 1.Erziehungsberechtigte Person

 2. Erziehungsberechtigte Person

Merkblatt für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kempen

Liebe Eltern,
zur ersten Orientierung erhalten Sie dieses Merkblatt, mit einigen wichtigen Informationen zu der Betreuung Ihres Kindes. Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch und geben Sie den Abschnitt am Ende dieses Schreibens unterschrieben zurück!

Für alle städtischen Kindertageseinrichtungen existieren Grundkonzepte, in denen Leitlinien, Grundsätze, und Regelungen ausführlich beschrieben sind.

Um eine gute und förderliche Betreuung Ihres Kindes zu ermöglichen, ist uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen wichtig!

Hierzu ist ein Austausch, die Mitarbeit und Mitverantwortung aller Beteiligten notwendig. Unsere pädagogischen Fachkräfte stehen Ihnen in unseren Einrichtungen für Gespräche über die Entwicklung und die Erziehung Ihres Kindes regelmäßig zur Verfügung. Sie werden Sie daher auch zu (anlassfreien) Gesprächen einladen und regelmäßig über den Entwicklungsstand Ihres Kindes berichten. Genauso ist es Ihnen jederzeit möglich, einen Termin mit der pädagogischen Fachkraft Ihres Kindes zu vereinbaren.

Im Kinderbildungsgesetz ist die Elternmitwirkung gesetzlich verankert. Sie beinhaltet Informations-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte, die sowohl das Personal als auch den Träger betreffen. Zu diesem Zweck sind gesetzlich folgende Mitwirkungsgremien vorgesehen: die Elternversammlung, der Elternrat, Jugendamtselternbeirat und der Rat der Tageseinrichtung.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist ein Teil des elterlichen Sorgerechtes. Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages wird diese für einen Teil des Tages (maximal der Rahmen der Öffnungszeiten) vom Träger der Einrichtung ausgeübt durch das pädagogische Personal der Kita übernommen. Generell bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht u.a. nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und der Eigenart des jeweiligen Kindes.

Auf dem Kindergartenweg obliegt die Aufsicht ausschließlich den Erziehungsberechtigten! Grundsätzlich dürfen die Kinder auch **nur** von den Erziehungsberechtigten aus der Einrichtung abgeholt werden. Sollte es darüber hinaus Personen geben, die mit Ihrer Erlaubnis Ihr Kind regelmäßig oder auch im Notfall abholen dürfen, bedarf es der schriftlichen Einwilligung in der Einrichtung.

Da die Einrichtungen nach den jeweils vorliegenden Daten agieren, ist es unbedingt notwendig, dass sie Veränderungen von Abholberechtigungen und/oder den dazugehörigen Daten unverzüglich der Einrichtung mitteilen. Die Erreichbarkeit von mindestens einer abholberechtigten Person ist während der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung unbedingt notwendig.

Weitere Regelungen zum Heimweg bedürfen ebenfalls der schriftlichen Festlegung.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung der Stadt Kempen schließt Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Tageseinrichtung grundsätzlich ein.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann eine Gemeinschaftseinrichtung wie eine Kindertageseinrichtung besucht, kann es andere Kinder oder Betreuer anstecken. Säuglinge und Kinder sind insbesondere während einer Infektionskrankheit geschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind keine Kindertageseinrichtung besuchen darf, wenn

1. Ein Kind, für das kein gesetzlich vorgeschriebener Masern-Impfnachweis, ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern, oder einen Nachweis einer medizinischen Kontraindikation zur Masern-Impfung vorliegt.
2. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur in Einzelfällen vor; außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung.
3. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann** (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
4. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
5. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Gerade in Gemeinschaftseinrichtungen bestehen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit in unserer Einrichtung vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, und Shigellenruhr **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen **zu Hause** jemand an einer **schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **die Kindertageseinrichtung benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Können gesetzlich vorgeschriebene Nachweise zur Impfpflicht nicht nachgewiesen werden, so muss die Kita das zuständige Fachamt Gesundheit (Gesundheitsamt) hierüber informieren und ihm personenbezogene Angaben übermitteln.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich über meine Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen entsprechend des Infektionsschutzgesetzes unterrichtet wurde.

Zum Schutz der anderen Kinder und der betreuenden Personen, muss, je nach Krankheit, ein Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen kann: Bei Fieber 24 Stunden und bei Durchfallerkrankungen 48 Stunden nach dem letzten Durchfall oder Erbrechen. Bei weiteren Erkrankungen beziehen wir uns auf die Wiederzulassungstabelle des Gesundheitsamtes. Handeln sie bitte im Interesse Ihres Kindes und aller anderen Kinder, der Eltern und des Personals, indem sie ihr Kind eine Krankheit ganz auskurieren lassen. Eine zu frühe Rückkehr nutzt niemandem, wenn in Folge von Ansteckungen weitere Personen erkranken und dadurch möglicherweise der Kita-Betrieb nicht in gewohnter Weise stattfinden kann. Grundsätzlich behalten sich die Einrichtungen vor, das Kind durch die Erziehungsberechtigten abholen zu lassen, sofern nach ihrem Eindruck eine vollständige Genesung des Kindes nicht gegeben ist.
Medikamentengabe

Sollte der Bedarf einer Medikamentengabe innerhalb der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung bestehen, sprechen Sie bitte die Einrichtungsleitung an.

Die städtischen Kindertageseinrichtungen verfahren nach der „Orientierungshilfe für die Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe und des Landschaftsverbandes Rheinland“. Die Notwendigkeit einer Medikamentenvergabe in der Kindertagesstätte, wird in jedem Einzelfall geprüft und unterliegt bestimmten Grundvoraussetzungen, die entsprechend eingehalten und zu erfüllen sind. In den meisten Fällen kann die Dosierung eines vorübergehenden Medikamentes von Kinderarzt so bestimmt werden, dass das Medikament morgens, nachmittags und/oder abends seitens der Eltern verabreicht werden kann.

Meldepflicht bei längerem Fehlen

Längeres Fehlen eines Kindes aus besonderen Gründen (Urlaub, Kuraufenthalt) ist der Einrichtungsleitung im Vorfeld mitzuteilen. Kinder, die länger als drei Wochen unentschuldig fehlen, können ihren Betreuungsplatz verlieren.

Elternbeiträge

Das Kita-Jahr beginnt immer am 1. August eines Jahres. Der Elternbeitrag ist für den vollen Monat zu entrichten, unabhängig von dem tatsächlichen Aufnahmedatum im laufenden Monat. Seine Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung des Rates der Stadt Kempen in der jeweils gültigen Fassung. Danach werden monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Beitragszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr; dieses entspricht einem Schuljahr. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus dem Brutto-Jahreseinkommen der Eltern. Sie finden die aktuelle Beitragstabelle auf der Internetseite der Stadt Kempen.

Bitte beachten Sie, dass die Beiträge auf das komplette Jahr kalkuliert sind: Gehälter, Kosten für Gebäude etc. fallen das ganze Jahr an.

Sonstiges

Über Dinge, die Ihr Kind während seiner Kindergartenzeit benötigt bzw. die den Tagesablauf erleichtern und betreffen, informiert Sie die Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung im Rahmen eines Elternabends oder -gespräches. Finanzielle Entlastung bei Ausflügen und Angeboten bietet das Bildungs- und Teilhabepaket des Jobcenter Viersen. Zur Prüfung ihres individuellen Anspruchs setzen Sie sich bitte mit dem Jobcenter Viersen, Arnoldstraße 11, 47906 Kempen in Verbindung oder mit den jeweiligen städtischen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern die Ihnen nach telefonischer Terminvereinbarung ebenfalls gerne weiterhelfen.

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
- Amt für Kinder Jugend und Familie -

Stand: 01/2021

Zur Abgabe in der Kita!

Vor- und Nachname des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

Ich / Wir haben das Merkblatt für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kempen (Stand 01.2021) zur Kenntnis genommen.

1. Erziehungsberechtigte Person

2. Erziehungsberechtigte Person

Kempen, den _____

Informationsschreiben zur Masern-Impfpflicht

Am 01. März 2020 gilt das Gesetz zur Impfpflicht gegen Masern.

Wir möchten Sie hiermit über die wichtigsten Fakten, die im Zusammenhang mit der Betreuung Ihres Kindes stehen, informieren:

Ab wann muss ich für mein Kind einen Impfschutz nachweisen?

Das Gesetz zur Masern-Impfpflicht ist ab dem 1. März 2020 in Kraft. Alle Kinder, die am 1. März 2020 bereits in den Tageseinrichtungen betreut werden, müssen **den Nachweis bis zum 31. Dezember 2021** vorlegen.

Was genau muss ich für mein Kind nachweisen?

Damit Ihr Kind in einer unserer Einrichtungen aufgenommen und/oder betreut werden kann, gilt Folgendes:

- Kinder unter einem Jahr können ohne Nachweis aufgenommen werden.
- Für Kinder ab einem Jahr und unter zwei Jahren gilt:
Der Nachweis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) von mindestens einer Masernschutzimpfung **oder** ausreichende Immunität gegen Masern **oder** der Nachweis einer medizinischen Kontraindikation.
- **Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind gilt:**
Der Nachweis von mindestens zwei Masernschutzimpfungen **oder** (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern **oder** der Nachweis einer medizinischen Kontraindikation

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der STIKO (Ständige Impfkommission). Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

Wie wird die Einhaltung der Masernimpfpflicht kontrolliert?

- Sollte Ihr Kind die Betreuungseinrichtung momentan bereits besuchen, müssen sie der Leitung der jeweiligen Einrichtung bis spätestens **31. Dezember 2021** einen der unten benannten Nachweise vorlegen.
- Wird Ihr Kind neu in der Betreuungseinrichtung aufgenommen, müssen Sie vor Beginn der Betreuung einen der folgenden Nachweise vorgelegen:
 1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht,
 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder ihr Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann **oder**
 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen, vom Gesetz betroffenen Einrichtung, darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorliegt.

Was passiert, wenn ein Nachweis nicht vorgelegt wird?

Ein Kind, für das keinen Nachweis vorgelegt wird, darf in der Einrichtung **nicht** betreut werden.

Die Einrichtung hat, bei Nichterbringung des Nachweises dem Gesundheitsamt gegenüber eine Benachrichtigungspflicht. Dem Gesundheitsamt müssen personenbezogene Angaben übermittelt werden. Dabei gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 32 Datenschutzgrundverordnung, DSGVO).

Muss ich bei einem Wechsel der Einrichtung den Masernstatus erneut nachweisen?

Nur, wenn keine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber vorliegt, dass ein Nachweis bereits erbracht wurde.

Wir weisen darauf hin, dass ein Vertrag zur Betreuung Ihres Kindes vorbehaltlich der Erfüllung der gesetzlichen Impfvorschriften zu Stande kommt.

Aus diesem Grund bitten wir Sie den entsprechenden Nachweis vor Abschluss des Betreuungsvertrages, bzw. vor dem Betreuungsbeginn Ihres Kindes in der jeweiligen Einrichtung zu erbringen.

Aufnahmekriterien zur Vergabe der Plätze in Kindertageseinrichtungen

Die generellen Kriterien sind entscheidend, um überhaupt ein Platzangebot in einer Kempener Kita zu erhalten. Die weiteren Kriterien werden unterschiedlich gewichtet, die daraus resultierenden Punkte fließen in die Gesamtbewertung ein.

Generelle Kriterien:

1. Kinder aus dem Jugendamtsbezirk Kempen
2. Anzeige des Betreuungsbedarfes mindestens 6 Monate vor der geplanten Aufnahme
3. Alter des Kindes zum Stichtag 1.11 des jeweiligen Kindergartenjahres (Ü3 vor U3)

*trifft zu
(ankreuzen)*

*Punkte
eintragen*

Individuelle und soziale Faktoren

1. Geschwister zeitgleich in der Einrichtung (4 Punkte)
2. Alleinerziehend (3 Punkte)
3. Berufstätigkeit/Studium/Ausbildung pro Elternteil - Nachweis (2 Punkte)
4. Zu pflegende nahe Angehörige - Nachweis (2 Punkte)
5. Arbeitssuchend pro Elternteil - Nachweis (2 Punkte)
6. Krankheiten /Behinderungen eines Elternteils und/oder des Kindes – Nachweis (2 Punkte)
7. Wird das Kind vor der Aufnahme in den Kindergarten bereits von einer Kindertagespflegeperson betreut (1 Punkt)
8. Besonderer Förderbedarf - Nachweis (1 Punkt)
9. Mehrlingsgeburten (1 Punkt)
10. Flucht- oder Migrationshintergrund (1 Punkt)

Gesamtpunktzahl

Unabhängig vom Beginn eines Kindergartenjahres kann auch unterjährig über die Aufnahme eines Kindes bei Vorlage bestimmter Voraussetzungen entschieden werden. Hierzu zählen Faktoren wie der plötzliche Ausfall von Betreuungspersonen durch Tod oder Erkrankung, ungeplante Notwendigkeit der Betreuung durch besondere Notlagen oder auch Zuzug nach Kempen.



Amt für Kinder, Jugend und Familie



Rathaus am Bahnhof

Haus 16 Süd (gelb) + Haus 18 Mitte (rot)

Schorndorfer Straße 16 – 20 · 47906 Kempen



Geschäftszimmer: Tel. 02152 – 917-3012



www.kempen.de